

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossh. Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1904

III. Bauvorschriften für besondere Fälle

[urn:nbn:de:bsz:31-140400](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140400)

III. Bauvorschriften für besondere Fälle.

A. Mit Rücksicht auf die Lage des Gebäudes.

a. Bauten an öffentlichen Wegen.

1. Straßengesetz vom 14. Juni 1884.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 285.)

§ 31. Bauanlagen in der Nähe öffentlicher Wege.¹⁾

Auf dem längs der öffentlichen Wege befindlichen Privat-
eigentum dürfen, vorbehaltlich der für die Ortsstraßen gel-
tenden besonderen Bestimmungen, bauliche Anlagen aller Art,
bei Landstraßen nur in einer Entfernung von 3,6 m, bei
Kreisstraßen und Gemeindewegen nur in einer solchen von
2 m angebracht werden.

Die Entfernung ist vom äußersten Rande des Grabens
an und, wo ein Wegegraben fehlt, vom äußersten Rande
des Wegekörpers an zu bemessen.

Für Kreisstraßen oder einzelne Strecken derselben kann
auf Antrag des Kreis Ausschusses die zulässige Entfernung
baulicher Anlagen durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vor-
schrift bis auf 3,6 m erhöht werden.

Wenn nach den Umständen eine Benachteiligung der
öffentlichen Interessen nicht zu erwarten ist, kann durch die
Verwaltungsbehörde²⁾ nach Anhörung der Straßenbaubehörde
und bei Kreisstraßen und Gemeindewegen außerdem nach
Anhörung des Kreis Ausschusses, beziehungsweise der Gemeinde-
behörde, von der Einhaltung dieser Entfernung Nachsicht er-
teilt werden.

Soweit es im öffentlichen Interesse einer geordneten
Wegeunterhaltung erforderlich erscheint, kann von der Straßen-
baubehörde, bzw. bei Kreisstraßen und Gemeindewegen von
dem Kreis Ausschusse und der Gemeindebehörde die Beseitigung

¹⁾ Das Straßengesetz vom 14. Juni 1884 findet nur Anwendung,
wenn Bauten außerhalb des Ortes (Ortsetters) in Frage stehen.
Siehe auch oben Anm. 3 Seite 16.

²⁾ Den Bezirksrat: § 50 der Landesbauperordnung.

von Anlagen verlangt werden, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes in größerer Nähe, als nach Obigem zulässig ist, angebracht wurden. In diesem Falle ist Entschädigung zu leisten, sofern nicht schon nach den früher geltenden Bestimmungen die Anlage vorschriftswidrig erfolgt ist.

Über die Notwendigkeit der Beseitigung entscheidet die Verwaltungsbehörde, über Voraussetzungen und Höhe der Entschädigung das Gericht.

2. Ortsstrafengesetz vom 6. Juli 1896.

(Abgedruckt oben Seite 1—18.)

In Betracht kommen die Art. 7, 22, 25—27.

b. Bauten in der Nähe von Waldungen.

Forstgesetz vom 15. November 1833.

(Regierungsblatt Seite 5.)

3. Kapitel.

Vom Bauen in der Nähe von Waldungen.

§ 57. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von weniger als 400 Fuß (120 Meter) dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubter Weise bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Beschränkungen der Bauerlaubnis aus anderen als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§ 58. (Nach der durch das Gesetz vom 27. April 1854 abgeänderten Fassung.) Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden.

§ 59. Eine Ausnahme von dem Verbote des § 57 kann die Staatsforstbehörde nur nach Vernehmung des Forstamts¹⁾ und derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von [vierhundert Fuß], von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

¹⁾ Jetzt die Domänenverwaltung nach Vernehmung des Forstamts.

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, sofern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zur Bearbeitung von Holz und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

c. Bauten an und in Gewässern.

Auszug aus dem Wassergesetz¹⁾ vom 26. Juni 1899,

(Ges.- u. V.-D.-Bl. 1899 S. 309 ff.)

§ 24. Gestattung der Bauausführung auf den Ufergrundstücken. Die Besitzer der an einen Wasserlauf angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, zu gestatten, daß die zum Schutze der Ufergrundstücke notwendigen Bauten an und auf ihrem Eigentum vorgenommen und erhalten werden, daß die zu den Ufer- und Wasserbauten erforderlichen Materialien vorübergehend auf ihren Ufergrundstücken gelagert, und daß die zum gleichen Zwecke erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Kies und Steinen aus ihren Ufergrundstücken entnommen werden.

Für erweislich hieraus entstehenden Schaden können die Besitzer Vergütung beanspruchen, soweit derselbe nicht durch den ihren Ufergrundstücken aus den betreffenden Ufer- und Wasserbauten zugegangenen Vorteil ausgeglichen ist.

§ 37. Fälle der Genehmigung im Allgemeinen. Außer in den durch die Gewerbeordnung bezeichneten Fällen (Errichtung und Änderung von Stauanlagen für Wassertriebwerke) ist zur Wasserbenutzung und Entwässerung, sowie zur Errichtung, wesentlichen Änderung und zum Betrieb der dazu dienenden Anlagen die vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich, wenn es sich handelt:

1. um die über die gemeinübliche Abwässerung (§ 12) hinausgehende Einleitung und Abführung flüssiger oder fester Stoffe in einen Wasserlauf, wodurch die Eigenschaften des Wassers geändert oder nachteilige Ein-

¹⁾ Siehe dazu auch die Vollz.-V.-D. zum Wassergesetz vom 8. Dezember 1899, Ges.- u. V.-D.-Bl. 1899 S. 897 ff.

wirkungen auf den Wasserabfluß und Wasserstand ausgeübt werden können;

2. um Wassertriebwerke und ihre Zubehörenden, wie Sammelbecken, Zu- und Ableitungskanäle;
3. um die zur Entwässerung, Bewässerung und zur sonstigen Wasserbenutzung dienenden Veranstaltungen, wodurch in einer Weise, welche erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer herbeiführen kann, ein Wasserlauf gehemmt, beschleunigt oder abgeändert, oder die Wassermenge desselben vermehrt oder vermindert wird.

Als Änderung im Sinne dieser Bestimmung ist auch die Beseitigung einer Anlage, insbesondere eines Stauwerks, zu behandeln, sofern die Beseitigung erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer herbeiführen kann.

§ 38. Fälle der Genehmigung zur Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern insbesondere. In Bezug auf öffentliche¹⁾ Gewässer ist zur Benutzung des Wassers und des Betts, sowie zur Errichtung, wesentlichen Änderung und zum Betrieb der dazu dienenden Anlagen neben den in § 37 bezeichneten Fällen die vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich, wenn es sich handelt:

1. um eine sonstige Wasserbenutzung, die mittels besonderer Anlagen in oder an dem Gewässer ausgeübt werden soll;
2. um eine Überfahrtsanstalt;
3. um Entnahme von Eis, Sand, Kies, Schlamm, Steinen, Pflanzen und sonstigen festen Stoffen aus dem Bett des Gewässers.

§ 86. Öffentlich rechtliche Pflicht zur Instandhaltung, Verbesserung oder Beseitigung künstlicher

¹⁾ Öffentliche Gewässer sind zur Zeit der Bodensee, der Rhein, der Main, der Neckar, die Tauber vom Wertheimer Mühlwehr an, die Kinzig mit Nebenbächen, die Murg von der Einmündung des Latschigbachs bei Weissenbach an, die Enz, Nagold und die Würm, die Wutach vom Einfluß der Hasbach an, der Titisee (vergl. § 1 des Gesetzes).

Anlagen. Die Besitzer sind verpflichtet, für die durch die öffentlichen Interessen oder durch überwiegende Interessen der Landeskultur oder der Industrie gebotene Instandhaltung von künstlichen Wasserläufen und sonstigen künstlichen der Wasserbenutzung, der Entwässerung oder dem Wasserschutz dienenden Anlagen, wie Wehre, Dämme, Ufermauern, Leitungen, Gräben, sowie für die durch die öffentlichen Interessen gebotene Instandhaltung der im Bereiche eines Wasserlaufs gelegenen Tief- und Hochbauten, wie Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Gebäude und ihrer an und in dem Gewässer befindlichen Zubehörenden zu sorgen.

Wenn eine solche Anlage in dem zu Recht bestehenden Zustande wesentliche Benachteiligungen für die öffentlichen Interessen oder für Grundstücke Anderer verursacht, kann der Besitzer der Anlage auf Antrag des zur Instandhaltung des Gewässers Verpflichteten oder der beteiligten Grundeigentümer durch die Verwaltungsbehörde als verpflichtet erklärt werden, die Bornehme der zur Beseitigung der Nachteile erforderlichen Änderungen der Anlage zu gestatten. Die Antragsteller haben den durch die Ausführung der Änderung entstehenden Schaden, abzüglich des Werts der dem Besitzer infolge der Änderung zugehenden Vorteile, zu ersetzen.

Wenn eine der im ersten Absatz bezeichneten Anlagen ihrem Zweck entzogen ist oder tatsächlich seit mehr als drei Jahren nicht mehr dient, kann dem Besitzer, soweit es im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Landeskultur oder Industrie gelegen ist, durch die Verwaltungsbehörde die Pflicht auferlegt werden, die Anlage zu beseitigen und für die Herstellung eines Zustands zu sorgen, wobei die Unterhaltungslasten Anderer nicht schwerer sind, als vor der Errichtung der Anlage.

§ 91. Genehmigung von Bauten in und an Gewässern. Wer in einem öffentlichen Gewässer oder an dem Ufer desselben, soweit das Ufer unter dem Hochwasser liegt, zum Wasserschutz, zur Überbrückung oder zu anderen Zwecken, zu denen nicht schon nach den §§ 37 und 38 eine Genehmigung erforderlich ist, Bauten oder sonstige Veranstaltungen, welche auf den Wasserabfluß oder Eisgang eine

ungünstige Einwirkung ausüben können, ausführen oder wesentlich ändern will, hat dazu die vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen.

Durch die zuständige Behörde kann das Hochwassergebiet im Sinne der vorstehenden Bestimmung näher begrenzt oder bestimmt werden, daß für näher begrenzte Abschnitte des Hochwassergebiets oder für bestimmte Arten von Bauten und sonstigen Veranstaltungen eine Genehmigung nicht erforderlich oder die Erstattung einer Anzeige vor der Ausführung oder Abänderung ausreichend sei. Derartige Anordnungen sind den Beteiligten in geeigneter Weise kund zu geben.

Die Genehmigung kann auf Zeit erteilt werden.

Im öffentlichen Interesse kann die Genehmigung widerrufen werden. In diesem Falle sind, soweit es das öffentliche Interesse erfordert, die Bauten und Veranstaltungen von dem Eigentümer unter tunlichster Wiederherstellung des früheren Zustands zu beseitigen und abzuändern; dem Eigentümer ist aber, sofern der Genehmigung nicht ausdrücklich der Vorbehalt des Widerrufs ohne Entschädigung beigelegt worden war, von dem zur Instandhaltung des Gewässers Verpflichteten Entschädigung zu gewähren.

Hinsichtlich des Erlöschens der Genehmigung findet § 46 entsprechende Anwendung.

Wasser- und Uferbauten, welche unter der Leitung der technischen Staatsbehörden zu anderen als Wasserbenutzungs- und Entwässerungszwecken ausgeführt werden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung nicht, sofern den Beteiligten vorher Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Interessen gegeben worden ist und die Pläne von der Zentralbehörde gutgeheißen worden sind.

Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift und für die im Flußbauverband stehenden Gewässer auch durch Verordnung können die vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise auf nicht öffentliche Gewässer oder bestimmte Strecken derselben als anwendbar erklärt werden.

§ 92. Unterjagung von Bauten in und an Gewässern. Wenn und soweit es im öffentlichen Interesse des Wasserschutzes geboten ist, kann durch die Verwaltungs-

Schlusser, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

behörde die Ausführung von nicht genehmigungspflichtigen Bauten und sonstigen Veranstaltungen, welche auf den Wasserabfluß oder Landschutz erheblich schädigend einwirken können, in und an einem Gewässer oder an dem Ufer des Gewässers, soweit es unter dem Hochwasser liegt, untersagt werden.

Die Beseitigung bereits ausgeführter Bauten ist beim Vorliegen dieser Voraussetzungen nur nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes zulässig.

d. Bauten an Eisenbahnen.

Ortsstraßengesetz vom 6. Juli 1896, Art. 27
(oben S. 17).

e. Bauten in der Nähe von Friedhöfen.

Verordnung des Ministeriums des Innern
vom 20. Juli 1882, die Begräbnisplätze und die
Beerdigungen betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 202.)

§ 2. Die Begräbnisplätze sind in einer Entfernung von mindestens 100 Metern von den äußersten Wohngebäuden der Ortschaften anzulegen. Bei Bemessung der Entfernung ist auf die voraussichtliche Ausdehnung der Ortschaften Rücksicht zu nehmen.

Bei der Wahl des Begräbnisplatzes ist einem Boden aus Sand oder Kies der Vorzug zu geben; er soll keiner Überschwemmung ausgesetzt und so trocken sein, daß er zu jeder Jahreszeit bis zu einer Tiefe von 2 Metern ausgegraben werden kann, ohne daß man auf Wasser stößt.

Nötigenfalls ist der Boden aufzufüllen oder zu entwässern. Das von oder unter dem Begräbnisplatz abfließende Wasser soll seine Richtung nicht gegen Ortschaften oder Brunnen nehmen.

§ 3. Neue Wohngebäude dürfen in der nächsten Nähe des Begräbnisplatzes nicht errichtet werden. Nähere Bestimmungen hierüber, sowie über die Errichtung von Brunnen in der Nähe von Friedhöfen bleiben ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

B. Besondere Vorschriften mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gebäudes.

a. Gewerbliche Anlagen im Allgemeinen.

Reichsgewerbeordnung.

(Fassung laut Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871).

§ 120a. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.¹⁾

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftstrom und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden²⁾ erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

§ 120b. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im

¹⁾ Strafbestimmungen siehe weiter hinten.

²⁾ Es ist namentlich darauf hinzuwirken, daß den Arbeitern mehrere Ausgänge aus den Arbeitsräumen ins Freie zu Gebote stehen, daß die Fenster die erforderliche Größe besitzen, um im Falle einer Feuersbrunst als Ausweg benutzt werden zu können, sowie daß Türen und Fenster nach außen hin aufschlagen. Erlass des Ministeriums des Innern vom 29. Januar 1889 Nr. 1435. Vergl. auch die §§ 4 und 18 der Landesbauordnung.

Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbefondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnisanstalten¹⁾ müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§ 120 c. Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

§ 120 d. Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120 a bis 120 c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlagen ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

¹⁾ Die Fabrikinspektion hat Normalpläne ausarbeiten und vervielfältigen lassen, welche im Einzelfall dem Bauherrn zur Beachtung ausgehändigt werden.

Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig. Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechtsmittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.

§ 120 e. Durch Beschluß des Bundesrats können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120 a bis 120 c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrats nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landeszentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlaß solcher berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlaß solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des § 113 Abs. 2, 4 und des § 115 Abs. 4 Satz 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (R.-G.-Bl. 1900 Seite 573, 585) Anwendung.

Durch Beschluß des Bundesrats können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durch-

führung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.

Die durch Beschluß des Bundesrats erlassenen Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisaahme vorzulegen.

2. Badische Vollzugsverordnung hiezu vom 24. März 1892.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39 u. 114.)

§ 139. (Polizeiliche Verfügungen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter und Handlungsgehilfen.) Die Aufsicht über die Erfüllung der nach § 120 a bis 120 d der Gewerbeordnung und § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs bezw. 139 g der Gewerbeordnung den Gewerbeunternehmern obliegenden Verpflichtungen wird durch die Bezirksämter, die Fabrikinspektion und, soweit der Schutz der Gesundheit in Frage steht, auch durch den Bezirksarzt ausgeübt.

Die Bezirksämter sind insbesondere zuständig, als Polizeibehörden die in § 120 d der Gewerbeordnung bezeichneten Verfügungen zu erlassen.

Solche Verfügungen sollen vom Bezirksamt nur auf Antrag oder nach Anhörung der Fabrikinspektion erlassen werden. Vor Erlassung der Verfügung ist in allen wichtigeren Fällen, insbesondere dann, wenn es sich um einen erheblicheren Kostenaufwand handelt oder wenn die durchzuführenden Maßnahmen nicht schon allgemein vorgeschrieben sind oder der bei ähnlichen Anlagen beobachteten Übung entsprechen, der Gewerbeunternehmer, ferner soweit der Schutz der Gesundheit in Frage steht, auch der Bezirksarzt und hinsichtlich der baulichen Einrichtungen der für den Ort oder den Bezirk bestellte Bau Sachverständige zu hören. Auch ist in den geeigneten Fällen den in dem betreffenden Betriebe beschäftigten Arbeitern oder dem Arbeiterausschusse Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Zur Aufklärung der über die Art und den Umfang der zu treffenden Einrichtungen bestehenden Meinungsverschiedenheiten kann vom Bezirksamt

auch das Gutachten anderer Sachverständiger eingeholt werden; vor deren Bestellung ist der Gewerksunternehmer zu hören.

Zur Entscheidung der gegen die Verfügung der Polizeibehörde erhobenen Beschwerde (§ 120 d Absatz 4 der Gewerbeordnung) ist der Bezirksrat als höhere Verwaltungsbehörde zuständig; die Beschwerde ist nach den für die Einlegung des Rekurses geltenden landesrechtlichen Vorschriften binnen zwei Wochen seit Zustellung der Verfügung beim Bezirksamt anzuzeigen und auszuführen.

Die Beschwerdeentscheidung der Zentralbehörde (§ 120 d Absatz 4 der Gewerbeordnung) erfolgt durch das Ministerium des Innern.

Die in § 147 Absatz 4 der Gewerbeordnung vorgesehenen Anordnungen der Polizeibehörde erfolgen durch das Bezirksamt nach Anhörung der Fabrikinspektion.

§ 140. (Allgemeine Vorschriften über die zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu stellenden Anforderungen.) Die im § 120 e Abs. 2 und § 139 h Absatz 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Vorschriften über die für bestimmte Arten von Anlagen bzw. für Läden-, Arbeits- und Lagerräume zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter und Handlungsgehilfen zu stellenden Anforderungen können durch das Ministerium des Innern und, soweit es sich um die Verhütung von Unfällen handelt, nach § 108 Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzbuches auch durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Ehe der Entwurf einer hiernach zu erlassenden bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift nach § 120 e Absatz 2 Gewerbeordnung dem Vorstande der Berufsgenossenschaft oder der Sektion mitgeteilt wird, ist darüber eine Auserkung der Fabrikinspektion und gegebenenfalls der Handelskammer einzuholen und der Entwurf dem Ministerium des Innern zur Kenntnisaufnahme vorzulegen.

§ 141. (Baupläne für Fabriken, Werkstätten und offene Verkaufsstellen). Ist beabsichtigt, eine Fabrik zu erbauen oder wesentliche bauliche Änderungen an

einer Fabrik vorzunehmen, so hat das Bezirksamt ein Exemplar der zum Zwecke der Baugenehmigung oder Bauanzeige eingereichten Pläne vor Erteilung der Genehmigung bezw. vor Beginn des Baues der Fabrikinspektion zur Außerung darüber mitzuteilen,¹⁾ ob die beabsichtigten Einrichtungen den nach § 120 a bis 120 d der Gewerbeordnung an die Gewerbetreibende zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter zu stellenden Anforderungen entsprechen und welche Auflagen in dieser Hinsicht etwa nötig sind.

Die Pläne und Beschreibungen derartiger Fabriken sind in einer Weise zu fertigen, welche ein Urtheil über die zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter beabsichtigten Einrichtungen, insbesondere der Aufstellung der Maschinen und Kraftübertragungen, der Vorrichtungen für Lüfterneuerung und Staubbeseitigung, tunlich macht.

Diese Vorschriften sind auch dann maßgebend, wenn die Neuerrichtung oder wesentliche Änderung einer Werkstätte in Frage steht, in der durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen. (§ 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung)

Ähnlich ist zum Vollzug des § 139 g der Gewerbeordnung zu verfahren, wenn es sich um die Neuerrichtung oder um eine wesentliche Änderung von offenen Verkaufsstellen (Laden-, Arbeits- und Lagerräume) handelt, falls dabei der Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter oder Handlungsgehilfen in Frage kommen kann.

b. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen.²⁾

(Reichsgesetzblatt 1893 S. 218.)

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Einrichtungen vorgenommen werden, sofern in den

¹⁾ Vgl. auch Anm. 4) zu § 49 Abs. 2 Landesbauperordnung.

²⁾ Die nicht abgedruckten Bestimmungen der Bekanntmachung betreffen den Betrieb der Anstalten zur Herstellung von Zigarren.

Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.

§ 2. Das Abrippen des Tabaks, die Anfertigung und das Sortieren der Zigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 Meter unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht, und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume noch als Lager- oder Trockenräume benutzt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Türen versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3. Die Arbeitsräume (§ 2) müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraumes geöffnet werden können.

§ 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§ 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jene derselben mindestens 7 Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräte von Tabak und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Zigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Tabak und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Tabak, Abfällen und Wickeln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§ 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 5, 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde¹⁾ zugelassen werden, wenn die Arbeits-

¹⁾ In Baden vom Bezirksamt nach Anhörung der Fabrikinspektion. Verordnung des Innern vom 18. Mai 1888 (Ges.-Bl. Seite 254.)

räume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind.

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im § 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der im § 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§ 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist bis zum 1. Mai 1903 gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden.

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältnis zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.
2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

Die Vorschrift unter Ziffer 1 findet auf Arbeiter, welche zu einander in dem Verhältnis von Ehegatten, Geschwistern oder von Ascendenten oder Descendenten stehen, die Vorschrift unter Ziffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über 10 Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 172) verkündeten Vorschriften.

c. Verordnung vom 29. Juni 1900, die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien betreffend.

(Ges.- u. V.-D.-Bl. 1900 S. 847) — Auszug. —

§ 1. Die Arbeitsräume, in denen Bäcker- und Konditorwaren hergestellt werden, müssen einen festen, ebenen und dichten Fußboden, die Wände und Decken, soweit sie nicht mit einem abwäscharen Ölfarbanstrich oder mit einer abwäscharen, fugen- und rissenfreien Holzvertäfelung versehen sind,

einen Anstrich von Kalkmilch haben, welcher mindestens einmal jährlich zu erneuern ist. Der frühere Anstrich ist vor der Erneuerung gut abzureiben.

Die abwaschbaren Wände und Decken sind stets sauber zu halten.

Bei Neuanlagen ist die Anbringung von Holzvertäfelungen in den Backräumen untersagt.

§ 4. Die Backstuben und Räume zur Aufbewahrung von Backwaren, Mehl und dgl. dürfen unter keinen Umständen zum Schlafen, zum Waschen des Körpers (abgesehen von gelegentlicher Reinigung der Hände), zum Waschen und Trocknen der Leibwäsche und dergleichen, die Badtröge, die Deckel derselben und die zum Arbeiten und zur Lagerung der Brote bestimmten Tische und Bretter in den Backstuben und den genannten Räumen weder zum Ausruhen noch zum Aufstellen oder Auflegen von Eß- oder Trinkgeschirren oder Geräten benützt werden.

In allen Arbeitsräumen müssen Sitzgelegenheiten für die Arbeiter in genügender Zahl vorhanden sein.

§ 5. Die Schlafstuben der Gesellen und Lehrlinge sollen gesund sein und namentlich genügend Luft und Licht haben.

§ 7. Backwaren, Mehl und dergleichen sind jederzeit in luftigen und trockenen Räumen aufzubewahren, die dem Einflusse schlechter Dünste oder dumpfer Luft nicht ausgesetzt sind.

d. Bekanntmachung vom 31. Juli 1897, die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien betreffend.

(R.-G.-Bl. 1897 S. 614.)

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien erlassen:

- I. Auf Räume, in welchen Personen mit dem Setzen von Lettern oder mit der Herstellung von Lettern oder Stereotypplatten beschäftigt werden, finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen. Ausnahmen dürfen durch die höhere Verwaltungsbehörde¹⁾ zugelassen werden, wenn durch zweckmäßige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

Unter dem Dache liegende Räume dürfen als Arbeitsräume nur dann benutzt werden, wenn das Dach mit gerohrter und verputzter Verschalung versehen ist.

2. In Arbeitsräumen, in welchen die Herstellung von Lettern und Stereotypplatten erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede mindestens 15 Kubikmeter Luftraum entfallen. In Räumen, in welchen Personen nur mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, müssen auf jede Person mindestens 12 Kubikmeter Luftraum entfallen.

In Fällen vorübergehenden außerordentlichen Bedarfs kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Unternehmers eine dichtere Belegung der Arbeitsräume für höchstens 30 Tage im Jahre insoweit gestatten, daß mindestens zehn Kubikmeter Luftraum auf die Person entfallen.

3. Die Räume müssen, wenn auf eine Person wenigstens 15 Kubikmeter Luftraum kommen, mindestens 2,60 m, andernfalls mindestens 3 m hoch sein.

Die Räume müssen mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Arbeitsstellen ausreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Arbeitsräume mit schräg laufender Decke dürfen im Durchschnitte keine geringere als die im Absatz 1 bezeichnete Höhe haben.

4. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fuß-

¹⁾ Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bekanntmachung ist das Bezirksamt. Bad. V.-D. vom 13. August 1897, Gef.- und V.-D.-Bl. 1897 S. 264.

boden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Rässe geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Ölfarbenanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden. Die Bekleidung und der Ölfarbenanstrich müssen jährlich einmal abgewaschen und der Ölfarbenanstrich, wenn er lackiert ist, mindestens alle 10 Jahre, wenn er nicht lackiert ist, alle 5 Jahre erneuert werden.

Die Seherpulte und die Regale für die Letternkasten müssen entweder ringsherum dichtschließend auf dem Fußboden aufsitzen, so daß sich unter denselben kein Staub ansammeln kann, oder mit so hohen Füßen versehen sein, daß die Reinigung des Fußbodens auch unter den Pulten und Schriftregalen leicht ausgeführt werden kann.

5. Die Arbeitsräume sind täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß in ihnen ein ausreichender Luftwechsel während der Arbeitszeit stattfindet.

6. Die Schmelzkessel für das Lettern- und Stereotypenmetall sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) für entstehende Dämpfe zu überdecken.

Das Legieren des Metalls und das Ausschmelzen der sogenannten Krätze darf nur in besonderen Arbeitsräumen, in anderen nur nach Entfernung der mit diesen Verrichtungen nicht beschäftigten Arbeiter erfolgen.

7. Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Gesimse, Regale sind zweimal im Jahre gründlich zu reinigen.

Die Fußböden sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen.

8. Die Letternkasten sind, bevor sie in Gebrauch genommen

werden und so lange sie in Benutzung stehen, nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahre zu reinigen.

Das Ausblasen der Kästen darf nur mittels eines Blasebalges im Freien stattfinden und jugendlichen Arbeitern nicht übertragen werden.

9. In den Arbeitsräumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknapfe, und zwar mindestens einer für je 5 Personen, aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist von den Arbeitgebern zu untersagen.

10. Für die Setzer sowie die Gießer, Polierer und Schleifer sind in den Arbeitsräumen oder in deren unmittelbarer Nähe in zweckentsprechenden Räumen ausreichende Wascheinrichtungen anzubringen und mit Seife auszustatten; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit nicht genügende Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je 5 Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle ausgegossen werden kann.

Die Arbeitgeber haben mit Strenge darauf zu halten, daß die Arbeiter jedesmal, bevor sie Nahrungsmittel innerhalb des Betriebs zu sich nehmen oder den Betrieb verlassen, von der vorhandenen Waschgelegenheit Gebrauch machen.

11. Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in verschließbaren oder mit einem dicht schließenden Vorhange versehenen, gegen das Eindringen von Staub geschützten Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.
12. Alle mit erheblicher Wärmeentwicklung verbundenen Beleuchtungseinrichtungen sind derart anzuordnen oder

mit solchen Schutzvorkehrungen zu versehen, daß eine belästigende Wärmeausstrahlung nach den Arbeitsstellen vermieden wird.

13. Der Arbeitgeber hat, um die Durchführung der unter Ziffer 8, 9 Absatz 2, 10 Absatz 3 und 11 getroffenen Bestimmungen zu regeln und sicher zu stellen, für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen.

Werden in einem Betrieb in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt, so sind diese Vorschriften in die nach § 134 a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

- II. In jedem Arbeitsraum ist ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

- a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
- b) der Inhalt des Luftraums in Kubikmeter,
- c) die Zahl der Arbeiter, die demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraume muß ferner an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aufhängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt.

- III. Für die bei dem Erlasse dieser Bekanntmachung bereits im Betriebe stehenden Anlagen können während der ersten 10 Jahre nach Erlaß dieser Bekanntmachung auf Antrag des Unternehmers Abweichungen von den Vorschriften unter I Ziffer 2 und 3 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Jedoch darf für die Arbeitsräume eine geringere als die unter I Ziffer 3 bezeichnete Höhe nur dann zugelassen werden, wenn jedem Arbeiter ein Luftraum in Gießereien von mindestens 15 Kubikmeter, in Sehereien von mindestens 12 Kubikmeter gewährt wird. Ein geringerer als der unter I Ziffer 2 bezeichnete Luftraum darf in Gießereien nur bis zur Grenze von je 12 Kubikmeter, in Sehereien nur bis zur Grenze von je 10 Kubikmeter und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß durch künstliche Ventilation für regelmäßige Lüfterneuerung ausreichend gesorgt und die künstliche Beleuchtung so eingerichtet ist, daß

weder strahlende Wärme noch die Arbeiter belästigende Verbrennungsprodukte in die Arbeitsräume gelangen.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu zu errichtende Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, die zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe sind, treten die Vorschriften unter I Ziffer 5 Satz 1 sowie Ziffer 7 bis 9 sofort, die übrigen Vorschriften mit Ablauf eines Jahres nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.¹⁾

e. Schädliche, gefährliche, belästigende Anlagen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich: Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitung- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel und

¹⁾ Besondere Vorschriften bestehen noch über Einrichtung und Betrieb von:

Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor, R.-G.-Bl. 1893 S. 209;

Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen, R.-G.-Bl. 1898 S. 176 und Bad. Gesetz- und V.-D.-Bl. 1898 Seite 352;

Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten, R.-G.-Bl. 1897 Seite 11.

Rohhaarpinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien, R.-G.-Bl. 1902 S. 269 und Bad. Gesetz- und V.-D.-Bl. 1902 Seite 352;

von Zinkhüllen, R.-G.-Bl. 1900 Seite 32 und 1901 Seite 261.

Wegen Einrichtung der Apotheken vergl. §§ 9 ff. der V.-D. vom 11. September 1896, Gesetz- und V.-D.-Bl. 1896 S. 312.

Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Ziegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkfabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darmjaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgsmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23), Hopfen-Schwefelbörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid und Dégrasfabriken, die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser, die Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken), die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, die Anstalten zum Trocknen und Einjalzen ungegerbter Tierfelle sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten, die Anlagen zur Herstellung von Gußstahlfugeln mittels Kugelschrotmühlen (Kugelschrotmaschinen), die Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern.

Das vorstehende Verzeichnis kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingange gedachten Voraussetzung, durch
 Schlußer, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

Beschluß des Bundesrats, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden.

§ 23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien in solchen Orten, für welche öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, zu untersagen.

Soweit durch landesrechtliche Vorschriften Bestimmungen getroffen werden, wonach gewisse Anlagen oder gewisse Arten von Anlagen in einzelnen Ortsteilen gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zugelassen sind, finden diese Bestimmungen auch auf Anlagen der in § 16 erwähnten Art Anwendung.

§ 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 einschließlich bezw. des § 24 notwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlass dieses Gesetzes bestanden haben.

§ 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstück aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlichen Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen untunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

2. Landesgesetz vom 21. Dezember 1871, die Einführung der deutschen Gewerbeordnung im Großherzogtum Baden betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 423).

Art. 3. Durch Ortsstatuten (Deutsche Gewerbeordnung §§ 23 und 142) kann Bestimmung darüber getroffen werden, daß und in wie weit einzelne Ortsteile vorzugsweise zu Anlagen der im § 16 der Deutschen Gewerbeordnung erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortsteilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

3. Badische Vollzugsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 357).

II. A. 1. Die Errichtung und Änderung schädlicher, gefährlicher und belästigender Gewerbsanlagen.

§ 10. (Stellung des Antrages). Wer eine in § 16 der Gewerbeordnung oder in den Ergänzungsbestimmungen zu diesem Paragraphen bezeichnete Anlage errichten oder eine wesentliche Veränderung einer solchen Anlage im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung vornehmen will, hat den Antrag auf Genehmigung bei dem Bezirksamte, in dessen Bezirk das Unternehmen ganz oder zum größeren Teile ausgeführt werden soll, anzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnsitz des Unternehmers ersichtlich sein.

Dem Antrag sind eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

§ 11. (Beizufügende Nachweisungen). Die dem Antrage beigelegten Nachweisungen sollen, soweit es zur Erläuterung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist, folgende Punkte klarlegen:

1. die Größe des Grundstücks, auf welchem die Anlage errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundbuch, beziehungsweise eventuell im Lagerbuch führt, und den etwaigen besonderen Namen des Grundstücks, beziehungsweise des Gewanns;
2. in gleicher Weise die Bezeichnung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, welche an das für den Betrieb in Aussicht genommene Grundstück angrenzen, zutreffenden Falls auch die Bezeichnung der entfernter gelegenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen, auf welche der Betrieb voraussichtlich Einwirkungen ausüben kann, und die Namen der Eigentümer;
3. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude und Einrichtungen von der Grenze der benachbarten Grundstücke und von den darauf befindlichen Gebäuden und Anlagen, sowie eventuell von den etwa in der Nähe befindlichen öffentlichen Wegen, Eisenbahnliesen, fließenden Gewässern und Waldungen zu liegen kommen sollen;
4. die Höhe, Bau- und Benützungsort der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
5. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit sie nicht beweglich ist;
6. den Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und den Gang des Betriebs unter Angabe der hauptsächlich zu verwendenden Maschinen und unter

Berücksichtigung der zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit beabsichtigten Vorkehrungen;

7. die bei der Fabrikation entstehenden Abgänge, wobei möglichst genau die darin enthaltenen Stoffe, die täglich sich ergebende Menge und die beabsichtigte Art der Verwertung, Ablagerung, Ableitung oder sonstigen Beseitigung zu bezeichnen ist.

§ 12. (Form der Nachweisungen). Die Pläne, Zeichnungen und Vervielfältigungen derselben sind durch gehörig dazu befähigte Personen auf dauerhaftem Material zu fertigen. Aus denselben soll der seitherige Zustand und die beabsichtigte Herstellung unterscheidbar zu entnehmen sein; sie sind in einem zur Beurteilung der obwaltenden Verhältnisse geeigneten Maßstabe zu fertigen, welcher auf dem Plan, beziehungsweise der Zeichnung anzugeben ist.

Dabei sind die hinsichtlich der Darstellungsweise in Baufachen von den örtlichen Bauordnungen gestellten Anforderungen, beziehungsweise eventuell die in dieser Hinsicht im Baugewerbe bestehenden Übungen zu beachten.

Ausnahmsweise kann in minder wichtigen Fällen hinsichtlich der Duplikate die Vorlage auf Pauspapier gestattet werden.

Pläne und Zeichnungen sollen sowohl vom Unternehmer, als vom Fertiger unterzeichnet und mit Datum versehen sein. Wenigstens ein Exemplar derselben ist in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Formate (in Blättern oder in Heften von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) vorzulegen.

§ 13. (Baupolizeiliche Vorlage). Sollen bei Errichtung oder Änderung einer solchen Gewerbsanlage Bauherstellungen vorgenommen werden, welche nach den bezüglichen Bestimmungen [§§ 50 ff. der Baupolizeiverordnung vom 5. Mai 1869] behufs der Genehmigung oder Prüfung zur Kenntnis der Baupolizeibehörde gebracht werden müssen, so ist in der Regel mit dem Antrage auf gewerbepolizeiliche Genehmigung auch die in baupolizeilicher Hinsicht erforderliche Vorlage zu verbinden, wobei auf die gemäß § 11 dieser Verordnung vorgelegten Pläne und Zeichnungen Bezug

genommen werden kann, soweit dieselben auch in baupolizeilicher Hinsicht genügenden Aufschluß geben.

Über die in baupolizeilicher Hinsicht gemachte Vorlage ist gemäß §§ 50 ff. der Baupolizeiordnung durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde die Baukommission und in wichtigeren Fällen die Bezirksbauinspektion zu hören.

§ 14. (Wasserpolizeiliche Vorlage). Wenn mit dem beabsichtigten Unternehmen die Herstellung oder Änderung einer Stauanlage oder eines Triebwerks (§§ 16 und 23 der Gewerbeordnung und [Artikel 23, Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer]¹⁾ oder die Benützung des Wassers zur Einleitung fremder Stoffe, durch welche die Eigenschaften des Wassers geändert oder die Fische beschädigt werden können [Artikel 23, Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. August 1876]¹⁾ und Artikel 4 des Gesetzes vom 3. März 1870 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei, verbunden werden soll, so ist gleichzeitig der Antrag auf wasserpolizeiliche Genehmigung unter Anschluß der zur Beurteilung der bezüglichen Verhältnisse dienenden Nachweisungen [§§ 2 ff. der Vollzugsverordnung vom 24. Dezember 1876 zum Wassergesetz]²⁾ zu stellen. Das Bezirksamt hat dafür zu sorgen, daß das vorbereitende Verfahren hinsichtlich dieser Anträge, namentlich was die Bekanntmachung und die Aufforderung der Beteiligten angeht, soweit tunlich mit dem bezüglich der gewerbepolizeilichen Genehmigung zu pflegenden Verfahren verbunden werde.

§ 15. (Vorläufige Prüfung des Antrags). Das Bezirksamt hat nach Einkunft des Antrags auf gewerbepolizeiliche Genehmigung sofort zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Wo nach der Art der beabsichtigten Anlage diese Prüfung technische Kenntnisse erfordert, sind die Vorlagen der technischen Behörde — dem Fabrikinspektor regelmäßig in den Fällen des § 8 der Dienstweisung dieses Beamten vom 2. Januar

¹⁾ jetzt § 37 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899.

²⁾ jetzt § 16 ff. der V.V.D. zum Wassergesetz vom 8. Dez. 1899.

1880 und des § 137 dieser Vollzugsverordnung¹⁾ — zur tunlichst baldigen Aeußerung mitzuteilen.

Finden sich bei dieser Prüfung Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung der Vorlage zu veranlassen.

§ 16. (Bekanntmachung des Genehmigungsgesuchs). Wenn gegen die Vollständigkeit der Vorlage nichts zu erinnern ist, so ist das beabsichtigte Unternehmen durch eine einmalige Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Die Bekanntmachung des Bezirksamts hat zu enthalten:

1. Namen, Stand und Wohnsitz des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens, die Bezeichnung der Gemarkung und des Grundstücks bezw. des Gewanns, auf welchem das Unternehmen ausgeführt werden soll;
2. die Aufforderung, etwaige Einwendungen bei dem Bezirksamte oder dem Gemeinderate des Orts der Unternehmung binnen vierzehn Tagen vom Ablauf des Tages an anzubringen, an welchem die bezügliche Nummer des amtlichen Verkündigungsblattes ausgegeben wurde, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als versäumt gelten;
3. die Bezeichnung von Ort und Stelle, wo die Beschreibung, Pläne und Zeichnungen zur Einsicht offen liegen.

Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Blatte ist ein Exemplar zu den Akten zu nehmen.

Handelt es sich nur um Veränderung einer bestehenden Anlage, so kann auf Antrag des Unternehmers die Bekanntmachung unter den in § 25 der Gewerbeordnung bezeichneten Voraussetzungen unterlassen werden.

§ 17. (Aeußerung des Gemeinderats). Das eine Exemplar der Vorlage bleibt zur Einsichtnahme durch die Beteiligten beim Bezirksamte, das andere Exemplar ist, mit amtlicher Beglaubigung der Übereinstimmung versehen, an den Gemeinderat der Gemarkung, in welcher das Unter-

¹⁾ jetzt § 141 dieser V.V.

nehmen ausgeführt werden soll, zur Offenlegung während der Einspruchsfrist zu übersenden.

Zugleich ist der Gemeinderat zu beauftragen, das beabsichtigte Unternehmen in der Gemeinde in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und den ihm bekannten Beteiligten, insbesondere den unmittelbaren Anstößern, gemäß § 16 Ziffer 2 dieser Verordnung beziehungsweise § 53¹⁾ der Baupolizeiordnung von 1869, die Geltendmachung ihrer etwaigen Einwendungen anheimzugeben. Der gleiche Antrag ist an die Gemeindebehörden anderer Gemarkungen zu richten, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann.

Soll die Anlage in der Nähe einer Landstraße, eines fließenden Gewässers, einer Eisenbahn oder einer Waldung errichtet werden, so ist auch der Wasser- und Straßenbauinspektion (eventuell der Rheinbau- oder der Kulturinspektion), dem Bahnbauinspektor und der Bezirksforstei rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Nach Ablauf der Frist hat der Gemeinderat den Antrag nebst den Beilagen und den etwa eingekommenen Einsprachen dem Bezirksamt vorzulegen unter Beurkundung der vorschriftsmäßig erfolgten Offenlegung und Bekanntmachung. Gleichzeitig hat der Gemeinderat seine Äußerung über die Zulässigkeit des Unternehmens, beziehungsweise über die vorgebrachten Einwendungen, beizufügen.

§ 18. (Vorbereitende Erörterung und Begutachtung). Die Entschliebung des Bezirksrats über das Genehmigungsgesuch ist durch das Bezirksamt vorzubereiten, indem dasselbe die angebrachten Einwendungen und die sonstigen für die Verfassung der Genehmigung oder die Auflage von Bedingungen in Betracht kommenden Punkte, unter Zuzug des Unternehmers, der Einsprechenden, der technischen Behörden und der etwaigen anderen Sachverständigen, soweit tunlich mündlich, erörtert und die zur Aufklärung der tatsächlichen und technischen Verhältnisse etwa erforderlichen schriftlichen Gutachten erhebt.

Zur Begutachtung sind in der Regel gemäß §§ 1 und 8

¹⁾ jetzt § 55e.

der Dienstweisung vom 2. Januar 1880 und § 137 dieser Vollzugsverordnung¹⁾ der Fabrikinspektor, ferner in den durch § 16 Absatz 3 der Gesundheitspolizeiverordnung vom 27. Juni 1874 bezeichneten Fällen der Bezirksarzt, außerdem je nach Lage der Sache die sonst zuständigen technischen Behörden oder andere geeignete Sachverständige heranzuziehen. Handelt es sich um Errichtung und Änderung von chemischen Fabriken oder um die Frage der Unschädlichmachung von Fabrikabgängen, so ist in der Regel die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe mit der Begutachtung zu betrauen; steht die Gefährdung von öffentlichen Straßen oder von Wasserläufen in Frage, so ist die Wasser- und Straßenbauinspektion (beziehungsweise die Rheinbau- oder Kulturinspektion), über bau- und feuerpolizeiliche Punkte die Bezirksbauinspektion zu hören; bei der Bezeichnung anderer Sachverständiger hat der Fabrikinspektor geeignetenfalls behilflich zu sein.

§ 19. (Gehör der Parteien. Beschleunigung des Verfahrens). Soweit die Gutachten nicht in Gegenwart der Parteien (§ 21 Ziff. 4 der Gewerbeordnung) erstattet werden, ist letzteren noch rechtzeitig vor der Tagfahrt des Bezirksrats Gelegenheit zu geben, von den erstatteten Gutachten Kenntnis zu nehmen.

Sowohl das Bezirksamt als die technischen Behörden haben bei den vorbereitenden Verhandlungen darauf Bedacht zu nehmen, daß, unbeschadet der Gründlichkeit, jede Verzögerung des Verfahrens und insbesondere auch längerer Schriftenwechsel vermieden werden.

§ 20. (Entscheidung des Bezirksrats). Nach Abschluß der vorbereiteten Verhandlungen wird vom Bezirksrat als Verwaltungsbehörde in öffentlicher Sitzung auf Grund mündlicher Verhandlung die Entscheidung darüber gegeben, ob die gewerbepolizeiliche und eventuell auch die haupolizeiliche Genehmigung zu erteilen und an welche Bedingungen sie etwa zu knüpfen sei. In dem Bescheide kann dem Unternehmer auf seine Gefahr, unbeschadet des Rekursverfahrens (§ 20 der Gew.-O.) die unverzügliche Ausführung der

¹⁾ jetzt § 141 dieser V.V.

baulichen Anlagen gestattet werden, wenn er dies vor Schluß der Erörterung beantragt. Die Gestattung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Ferner ist in den in § 14 dieser Verordnung bezeichneten Fällen darauf Bedacht zu nehmen, daß, wenn tunlich, in der gleichen Sitzung auch über die in wasserpolizeilicher, bezw. fischereipolizeilicher Hinsicht gestellten Genehmigungsansprüche beschloffen werden kann.

Zu der Sitzung des Bezirksrats sind die Parteien, d. h. der Unternehmer und die Einsprechenden, und in wichtigeren Fällen auch die beteiligten technischen Behörden oder die sonst zugezogenen Sachverständigen zu laden. Bei der Ladung der Parteien ist beizufügen, daß eventuell auch im Fall ihres Ausbleibens die Verhandlung vorgenommen und nach deren Ergebnis die Entscheidung erlassen werden wird.

Die für die Entscheidung maßgebenden Punkte sind durch den Vortrag der Parteien, welche erforderlichenfalls hierwegen im Einzelnen zu befragen sind, und durch die anwesenden technischen Beamten und Sachverständigen mündlich zu erörtern; soweit nötig, gibt der Vorsitzende des Bezirksrats, beziehungsweise das Bezirksratsmitglied oder der Beamte, welcher mit der Vortragerstattung betraut ist, auf Grund der vorbereitenden Verhandlungen die etwaigen weiteren Aufklärungen.

Im Bescheide des Bezirksrats sind in gedrängter Fassung die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, auf denen die Entscheidung beruht, und sofern die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt, oder sofern erhobene Einwendungen verworfen wurden, auch die Gründe anzugeben. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur Entscheidung vor den bürgerlichen Richter zu verweisen.

Gleichzeitig ist über die Tragung der Kosten gemäß § 22 der Gew.-O. zu erkennen.

§ 21. (Eröffnung der Entscheidung. Rekurs. Bekanntmachung). Hinsichtlich der Eröffnung des Bescheides, des Rekurses und der Zustellung und Aufbewahrung

der Genehmigungsurkunde ist der § 2 Ziffer 2—5 dieser Vollzugsverordnung zu beobachten.

Auch den technischen Behörden, welche bei der Errichtung der Anlage beteiligt sind oder bei deren Beaufsichtigung mitzuwirken haben, ist von der Entscheidung durch Übersendung der Akten oder in anderer Weise Kenntnis zu geben, wobei hinsichtlich des Fabrikinspektors die Vorschrift des § 8 Absatz 4 der Dienstanweisung vom 2. Januar 1880 in Anwendung kommt.

Das Bezirksamt kann, wenn es ihm angemessen erscheint, den Genehmigungsbescheid wörtlich oder im Auszuge auf Kosten des Unternehmers im amtlichen Verkündigungsblatt veröffentlichen.

f. Insbesondere Schlächtereien.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1876, die Einrichtung der Schlächtereien¹⁾ betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 195).

Auf Grund des § 87a des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet:

§ 1. In allen Schlächtereien müssen die Fußböden, die Wände bis zu einer Höhe von 2 Metern, die Höfe, welche die Schlachtstätten umgeben, und die für den Abfluß

¹⁾ Vergl. § 16 R.G.D. (S. 92). Unter Schlächtereien im Sinne vorstehender Verordnung sind alle Schlachtstätten verstanden, in denen gewerbsmäßig geschlachtet wird, also auch solche, in denen Metzger bei Ausübung ihres Gewerbes regelmäßig Schlachtungen nur von Kleinvieh vornehmen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. September 1876 Nr. 13374. auch die von den Gemeinden errichteten öffentlichen Schlachthäuser. Die Verordnung ist ferner auch gegenüber solchen Personen in Anwendung zu bringen, welche die Metzgerei nicht gewerbsmäßig betreiben, aber so häufig Schlachtungen vornehmen, daß eine sanitätspolizeiliche Vorkehr hinsichtlich der Schlachtstätten geboten erscheint. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. September 1880 Nr. 14750. Auch wenn ein Land- oder Schankwirt in seinen Räumlichkeiten, ohne Anbringung besonderer Vorrichtungen gewerbsmäßig, d. h. zum Zwecke des Verkaufs, Vieh schlachtet, liegt eine genehmigungspflichtige Schlachtstätte vor. Schenkel Gew.-D. Note 26 zu § 16.

aus den Schlachtstätten bestimmten Rinnen wasserdicht hergestellt werden.

§ 2. In der Nähe der Schlachtstätte muß zur Aufnahme des Abwassers und der Abfälle eine mit der Schlachtstätte durch eine offene Rinne verbundene wasserdichte, gedeckte Sentgrube¹⁾ vorhanden sein, welche im Winter wöchentlich einmal, im Sommer täglich zu entleeren ist.

Von Errichtung einer Sentgrube kann nur abgesehen werden, wenn das Abwasser aus der Schlachtstätte in ein fließendes Gewässer oder zur Bewässerung und Düngung auf unmittelbar anstoßende Grundstücke geleitet wird, oder wenn nach Ermessen des Bezirksamts die Raumverhältnisse die Anlage einer Sentgrube nicht gestatten. Werden die Abflüsse in letzterem Falle nach der Pfuhrgrube geleitet, so muß diese wasserdicht hergestellt und mindestens einmal wöchentlich im Sommer und einmal monatlich im Winter entleert werden.

§ 3. In den Schlachträumen, den Höfen, den Wirtschaft- und Wohnräumen der Schlächter dürfen innerhalb der Ortschaften rohe Häute, Klauen, Hörner, Knochen, roher Talg, Blut, Gedärme und andere Abfälle nicht länger als 48 Stunden im Winter, 24 Stunden im Sommer aufbewahrt werden.

Die Schlacht- und Hofräume sind stets rein zu halten und namentlich nach jeder Schlachtung pünktlich zu reinigen.

§ 4. Bei der Genehmigung neu anzulegender Schlächtereien, § 16 der Gewerbeordnung, ist neben obigen Vorschriften zu beachten,²⁾ daß die Schlachtstätten und die Höfe genügenden Raum bieten, erstere auch auf mindestens drei Seiten dem Luftzuge offen stehen, und von der öffentlichen Straße, sowie von Wohnräumen mindestens 3 Meter

¹⁾ Die Sentgrube darf keinen durchlassenden Boden haben, muß vielmehr auch in der unteren Fläche vollständig wasserdicht hergestellt sein. (Ministerium des Innern vom 6. Juni 1878 Nr. 7998.)

²⁾ In Landorten kann für neue Schlächtereien, in denen nur selten geschlachtet wird, gestattet werden, daß die Schlachtstätte nur von 2 Seiten dem Luftzuge offen steht, vorausgesetzt, daß beide Seiten einander gegenüber liegen, und durch Öffnungen in beiden Seitenwänden für eine genügende Durchlüftung gesorgt werden kann (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1878 Nr. 7998), und zugelassen werden, daß die Entfernung der Schlachtstätte von den eigenen Wohnräumen des Unternehmers weniger als 3 Meter

entfernt sind. Auf dem Grundstück muß ein Brunnen sich befinden, wenn nicht für den Zufluß aus einer Wasserleitung gesorgt ist; die Umgebung des Schlachthauses muß in einer Entfernung von mindestens 3 Metern gepflastert (die Fugen des Pflasters zementiert) oder mit Steinplatten, Zement- oder Asphaltguß bedeckt sein. Das Schlachthaus soll eine Höhe von mindestens 4, bei größeren Anstalten von 5 Metern im innern Schlachtraum erhalten. Der Fußboden im Schlachthause soll vollkommen wasserdicht (zementiert, asphaltiert, gepflastert oder geplattet mit Zementfugung) werden.

§ 5. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die mit Wirtschaften verbundenen Schlachtstätten.¹⁾

g. Lager von übelriechenden Stoffen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.²⁾

In der durch B.-D. vom 30. Oktober 1894, Gef.- und B.-D.-Bl. Seite 406 bewirkten Fassung.

Der § 4 Absatz 3 der diesseitigen Verordnung vom 27. Juni 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1874 Seite 353, erhält folgende veränderte Fassung:

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann die Anlage von Schweine- und Geflügelställen, sowie das Halten von Schweinen beschränkt oder ganz untersagt, das Halten von Geflügel beschränkt werden.

aber mindestens 2 Meter und die Höhe der Schlachtstätte weniger als 4 Meter, aber mindestens 3 Meter betrage (Erlaß des Minist. des Innern vom 21. Januar 1890 Nr. 28110). In anderen Punkten aber darf der Bezirksrat von den Vorschriften der Verordnung keine Nachsicht erteilen, dazu ist allein das Ministerium des Innern zuständig. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1890 Nr. 28110.

¹⁾ Das Genehmigungsverfahren ist das Gleiche wie bei allen übrigen schädlichen und belästigenden Anlagen.

²⁾ Wegen der Dampfdesinfektionsanlagen vgl. Anm. 5 zu § 51 der Landesbauordnung.

h. Dampfkesselanlagen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrat über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingd zu erteilen oder endlich bei Erteilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 163).

Auf Grund der Bestimmung im § 24 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln¹⁾ erlassen.

¹⁾ Ergänzungen enthalten §§ 12 und 13 der Verordnung vom 24. Oktober 1891.

I. Bau der Dampfkessel.

§ 1. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei zylindrischer Gestalt fünfundzwanzig Zentimeter, bei Kugelgestalt dreißig Zentimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite zehn Zentimeter nicht übersteigt, gestattet.

§ 2. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens zehn Zentimetern unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Zentimetern Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

§ 3. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§ 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§ 5. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Er-

kennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens sechzig Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

§ 6. Werden Probierhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probierhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§ 7. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

§ 8. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampffammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§ 9. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

§ 10. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Diese Angaben sind auf einem metallenen Schilde (Fabrikschild) anzubringen, welches mit Kupfernieten so am Kessel befestigt ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

III. Prüfung der Dampfkessel.

§ 11. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder

Ummantelung unter Verichluß sämtlicher Öffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Überdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Überdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Druck, welcher den beabsichtigten Überdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärenendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen, und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Druck in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

Nachdem die Prüfung mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher dieselbe vorgenommen hat, die Nieten, mit welchen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§ 10), mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in der über die Prüfung aufzunehmenden Verhandlung (Prüfungszeugnis) zum Abdruck zu bringen.

§ 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloßgelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittels Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kessel die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen oder wenn bei zylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittels Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§ 13. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder

Schlusser, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

10

durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

§ 14. Dampfkessel, welche für mehr als 6 Atmosphären Überdruck bestimmt sind, und solche, bei welchem das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck mehr als dreißig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Zentimetern Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 15. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den daselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Zentimetern verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20. Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§ 1 und 2 nicht gefordert werden. Im Übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

§ 21. Die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§ 22. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittels Dampfes, der einem anderweitigen Dampfwickler entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wosern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über 5 m Höhe und mindestens 8 cm Weite oder durch eine andere von der Zentralbehörde des Bundesstaates genehmigte Sicherheitsvorrichtung verbunden sind.

3. Badisches Gesetz, die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel betr. vom 22. Januar 1874.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 123)

Art. 1. Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen oder ihrer zur Leitung des Betriebs bestellten Vertreter, sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebs die allgemein oder bei Genehmigung der Anlage besonders vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benützt, und Kessel, die sich in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

Art. 2. Wer den ihm nach Artikel 1 obliegenden Verpflichtungen zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder eine Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten.

Art. 3. Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebs durch Sachverständige zu gestatten, die zur Untersuchung des Kessels benötigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Revision zu tragen.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Vorschrift haben die Großh. Ministerien des Handels und des Innern zu erlassen.

4. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Okt. 1891, die Dampfkesselaufsicht betr.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181.)

I. Die Genehmigung der Dampfkessel.

1. Voraussetzungen der Genehmigungspflicht.

§ 1. (Fälle der Genehmigungspflicht.) Einer behördlichen Genehmigung bedarf, wer im Großherzogtum einen feststehenden Dampfkessel oder einen Dampfschiffskessel zum Zwecke des Betriebs anlegen,

einen beweglichen Dampfkessel, d. h. einen Dampfkessel, welcher zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benützt werden soll (Lokomobile, vergl. § 16 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890), in Betrieb nehmen,

einen feststehenden oder beweglichen Dampfkessel, dessen Anlegung bezw. Inbetriebnahme bereits früher genehmigt worden ist, nach erfolgter Veränderung in der Lage der Betriebsstätte oder nach wesentlicher Veränderung in der Bauart oder, nachdem die Genehmigung wegen unterlassenen Betriebs nach § 49 der Gewerbeordnung erloschen ist, wieder in Betrieb nehmen will.

Die Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn der Dampfkessel nicht zum Maschinenbetriebe und nicht gewerbsmäßig verwendet werden soll.

Auch die Dampfsammler und Dampfüberhitzer unterliegen der Genehmigungspflicht, wenn zwischen denselben und dem Dampfkessel ein Absperrventil sich nicht befindet, sie somit dem Dampfkessel als dazu gehörige Bestandteile eingefügt sind.

§ 2. (Ausnahmen von der Genehmigungspflicht. — Anzeigepflicht.) Eine behördliche Genehmigung ist nicht erforderlich:

1. für die im § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln bezeichneten Kessel;
2. für die Dampfkessel der Lokomotiven, welche auf den dem Bahnpolizei-Reglement vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 unterliegenden Eisenbahnen verwendet werden.*)

Jedoch hat derjenige, welcher einen der unter Ziffer 1 bezeichneten Kessel zum Zwecke des Betriebs aufstellt, die allgemeinen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften hierbei zu beachten und jedenfalls dem Großh. Bezirksamt spätestens 8 Tage nach der Aufstellung Anzeige zu erstatten, damit geeignetenfalls eine technische Untersuchung über das Vorliegen der in § 22 der obigen Bestimmungen des Bundesrats bezeichneten Voraussetzungen herbeigeführt werden kann.

Die Kessel der unter Ziffer 2 bezeichneten Eisenbahnlokomotiven sind vor der Inbetriebsetzung nach Maßgabe der daselbst gedachten Vorschriften einer technisch-polizeilichen Prüfung zu unterwerfen.

2. Zuständigkeit und Verfahren bei der Genehmigung.

a) Feststehende Dampfkessel.

§ 3. (Form und Inhalt des Genehmigungsantrags.) Die Genehmigung zur Anlegung eines feststehenden Dampfkessels ist von dem Unternehmer, welcher den Kessel anzulegen bzw. zu betreiben beabsichtigt, bei demjenigen Bezirksamt, in dessen Bezirk der Kessel zum Betrieb aufgestellt werden soll, zu beantragen. Als feststehende Dampfkessel sind im Sinne dieser Vorschrift auch diejenigen beweglichen Dampfkessel zu behandeln, welche an einem Betriebsort zur dauernden Benützung aufgestellt werden sollen (vergl. § 18 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890).

*) Jetzt Betriebsordnung für die Hauptbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892.

Zu dem Antrage ist der vollständige Name, der Stand und Wohnsitz des Unternehmers, sowie des Kesselverfertigers und das Kalenderjahr der Anfertigung anzugeben.

Hat der Kessel am Herstellungsorte bereits eine Wasserdruckprobe bestanden, so ist hierüber unter Vorlage des Zeugnisses Mitteilung zu machen.

Handelt es sich um die Anlegung eines bereits früher in Betrieb gewesenen Dampfkessels, so ist ferner anzugeben, ob und welchen Hauptreparaturen er bereits unterzogen worden ist und an welchen Orten und Betriebsstätten er schon in Benützung war; auch sind, wenn tunlich, die auf einen solchen Dampfkessel bezüglichen amtlichen Urkunden, insbesondere der frühere Genehmigungsbescheid und das Revisionsbuch, beizubringen.

Dem Antrage sind folgende Nachweisungen beizufügen:

1. eine Beschreibung, aus welcher die Angaben des Fabrik-schildes (§ 10 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890), die Abmessungen des Kessels, die Stärke und die Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Abmessungen der Sicherheitsventile und die Art ihrer Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtungen, der Feuerung (zutreffenden Falls unter Darstellung der zur Bewirkung einer rauchfreien Feuerung beabsichtigten Maßnahmen und Einrichtungen), der Wasserstandszeiger, des Manometers, die beabsichtigte höchste Dampfspannung in kg auf qcm, das Material, mit welchem der Kessel geheizt werden soll, die Art des Gewerbebetriebs oder die sonstige Bestimmung, welche dem Dampfkessel gegeben werden soll, endlich, wenn der Kessel zum Betrieb von Dampfmaschinen dient, die Kraft und Art der Maschinen zu entnehmen sind;
2. eine Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen und die etwa vorhandenen Verankerungen und Verstärkungen zu ersehen sind, die sich aber auf die Einrichtung der Dampfmaschine nicht zu erstrecken braucht;

3. ein Lageplan, aus welchem das für die Anlegung des Kessels in Aussicht genomme Grundstück und die darauf befindlichen Gewerbsanlagen und Gebäude, ferner die diesem Grundstücke benachbarten Liegenschaften, Gewerbsanlagen, Gebäude, Wege und dgl., auf welche der Kesselbetrieb voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann, zu ersehen und in welchem die Besitzgrenzen, bei Grundstücken auch deren Nummer oder die Namen der Eigentümer, bei Gebäuden und Gewerbsanlagen insbesondere auch die Bauart und Höhe angegeben sind;
4. eine Bauzeichnung des Kesselhauses mit Grundriß und Querdurchschnitt, woraus insbesondere auch der Standort und die Höhe des Schornsteins, die Lage des Kesselhausdaches oder der Decke des Kesselraumes gegen die obere Fläche des Kesselgemäuers zu entnehmen ist.

Die Pläne, Zeichnungen und Vervielfältigungen derselben sind von dazu gehörig befähigten Personen in einem zur Beurteilung der Verhältnisse geeigneten Maßstabe, welcher auf dem Plane bezw. der Zeichnung anzugeben ist, zu fertigen. Sie sollen auf dauerhaftem Material und in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Format (in Blättern von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) eingereicht werden und mit der Unterschrift sowohl des Unternehmers, als des Fertigers sowie mit Datum versehen sein.

Die in Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Beilagen sind in drei Exemplaren einzureichen.

Soll mit der Anlegung des Kessels die Ausführung von Bauten, welche der baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, z. B. die Herstellung oder Änderung des Kesselhauses, verbunden werden, so ist auch ein Baugesuch mit den hierzu erforderlichen Plänen und Zeichnungen unter Beachtung der Bestimmungen der Baupolizeiordnung einzureichen.

Für den Antrag auf Genehmigung einer beabsichtigten wesentlichen Änderung einer bereits genehmigten Dampfkesselanlage gelten obige Vorschriften mit der Maßgabe, daß

nur diejenigen Beilagen anzufügen sind, aus welchen die beabsichtigte Änderung vollkommen deutlich erkannt werden kann.

§ 4. (Prüfung und Begutachtung des Genehmigungsantrags) Wenn das Bezirksamt Bedenken hinsichtlich der formellen Vollständigkeit des Antrags und seiner Beilagen hat, so ist, geeignetenfalls nach Anhörung des zuständigen Dampfkesselrevisors, der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

Ist gegen die Vollständigkeit des Gesuchs und seiner Beilagen nichts zu erinnern, so ist dasselbe sofort dem zuständigen Dampfkesselrevisor zur gutächtlichen Äußerung darüber mitzuteilen, ob und unter welchen Bedingungen die Anlegung des Dampfkessels nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen als zulässig zu erachten sei. Gelangt das Gutachten des Dampfkesselrevisors zur Befürwortung des Gesuchs, so ist demselben ein Entwurf des Genehmigungsbescheids samt den für erforderlich erachteten Bedingungen anzuschließen.

Wenn sich in gesundheitlicher Beziehung Bedenken gegen die Anlegung des Kessels ergeben, ist ein Gutachten des Bezirksarztes zu erheben.

Soll der Dampfkessel in einer Entfernung von 8 m oder weniger von der Grenze benachbarter Grundstücke angelegt werden, so ist dem betr. Nachbarn durchs Bezirksamt von der beabsichtigten Anlegung Nachricht zu geben. Außerdem sind, im Falle bei Anlegung des Kessels die Ausführung von Bauten, welche einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, beabsichtigt ist, gleichzeitig die für die Behandlung von Baugesuchen maßgebenden Bestimmungen zu beachten.

§ 5. (Entschliebung über die Genehmigung.) Nach Erstattung der Gutachten und Abschluß der sonstigen Verhandlungen beschließt das Bezirksamt, ob und unter welchen Bedingungen die Genehmigung zu erteilen sei.

Wenn von Beteiligten gegen die Anlegung des Dampfkessels Einwendungen vorgebracht sind, so ist das Genehmigungsge such dem Bezirksrat zur Entscheidung vorzulegen, ebenso dann, wenn der Gesuchsteller innerhalb 14 Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur

unter Bedingungen erteilenden Bescheids des Bezirksamts auf mündliche Verhandlung vor dem Bezirksrat anträgt.

Der Entscheidung des Bezirksamts oder Bezirksrats sind Gründe nur dann beizugeben, wenn die Genehmigung versagt, von Dritten erhobene Einwendungen zurückgewiesen oder Bedingungen entgegen den Anträgen des Gesuchstellers aufgenommen worden sind.

Über die erfolgte Genehmigung und die darin festgesetzten Bedingungen ist dem Gesuchsteller eine mit dem Siegel des Bezirksamts versehene Urkunde nach angeschlossenem Formular A auszustellen, welcher die dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, unter Einzeichnung der etwa beschlossenen Änderungen und Ergänzungen, mit der amtlichen Hinweisung auf den Genehmigungsbescheid versehen und fest verbunden, beizuhängen sind.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheids ist dem zuständigen Dampfkesselrevisor zu übermitteln.

3. Erteilung der Betriebserlaubnis nach erfolgter Genehmigung.

§ 10. a. Bei feststehenden und beweglichen Kesseln. Bevor ein neu angelegter oder wesentlich veränderter Dampfkessel nach erfolgter Genehmigung in Betrieb genommen wird, ist eine Druckprobe nach §§ 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. Aug. 1890 vorzunehmen und zu untersuchen, ob die Ausführung der Anlage den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht.

Nach der letzten Zusammensetzung, aber vor der Einmauerung oder Ummantelung ist dem zuständigen Kesselrevisor zum Zwecke der Vornahme der Druckprobe Anzeige zu erstatten; auf den vom Kesselrevisor hierfür festgesetzten Tag ist der Kessel in allen seinen Teilen zugänglich und vollständig mit Wasser gefüllt bereit zu halten, auch hat der Kesselbesitzer die zur Ausführung der Druckprobe erforderlichen Gerätschaften (insbesondere Druckpumpe) und Arbeitshilfe zur Verfügung zu stellen.

Dampfkessel, welche in einem andern deutschen Bundesstaat von einem hiermit betrauten Beamten oder staatlich

ermächtigten Sachverständigen nach den §§ 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 oder nach Vornahme einer Ausbesserung in Gemäßheit des § 12 der gedachten Bestimmungen geprüft und den Vorschriften des § 11 Absatz 4 der letztern entsprechend abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im Ganzen nach ihrem Aufstellungsort transportiert worden sind, einer weiteren Wasserdruckprobe von ihrer Einmauerung oder vor ihrer Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Transport oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen. Es bleibt übrigens dem Kesselrevisor vorbehalten, bei Dampfkesseln von besonderer Konstruktion auch in anderen Fällen aus triftigen Gründen eine Wiederholung der Druckprobe am Aufstellungsorte eintreten zu lassen.

Dampfkessel aus dem Auslande sind, auch wenn daselbst schon eine Druckprobe stattgefunden hat, der Druckprobe nach § 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu unterwerfen.

Zum Nachweise, daß eine Druckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind vom Kesselrevisor die Rieten, mit welchen der Fabrikschild am Kessel befestigt ist, mit einem Stempel zu versehen. Die Form des Stempels wird vom Ministerium des Innern festgesetzt. Über die erfolgte Druckprobe ist ein Prüfungszeugnis nach anliegendem Muster B auszustellen, in welchem der Stempel zum Abdruck zu bringen ist.

Ferner hat der Kesselrevisor, nachdem ihm vom Unternehmer die Vollendung der genehmigten Dampfkesselanlage angezeigt worden ist, zu untersuchen, ob dieselbe den Bestimmungen der §§ 14 und 15 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890, des § 13 dieser Verordnung und den Bedingungen des Genehmigungsbescheides entspricht. Ergeben sich bei dieser Untersuchung Anstände, so sind dieselben dem Unternehmer zum Zwecke der etwa erforderlichen Abänderungen und Ergänzungen der Anlage mitzuteilen.

Wenn aus der ersten oder der im Falle erfolgter Be-

anstandung vorgenommenen weiteren Untersuchung sich ergibt, daß die Anlage den maßgebenden Bestimmungen entspricht, so ist dem Unternehmer vom Kesselrevisor schriftlich (in der Regel durch Eintrag in das Revisionsbuch, vgl. § 23 dieser Verordnung) die gemäß § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung erforderliche Betriebserlaubnis zu erteilen und eine Bescheinigung über die mit befriedigendem Erfolg stattgehabte Abnahmeuntersuchung nach anliegendem Muster C auszustellen.

Das Prüfungszeugnis über die stattgehabte Wasserdruckprobe und die Bescheinigung über die Abnahmeuntersuchung sind durch das Bezirksamt oder den Kesselrevisor der Genehmigungsurkunde fest verbunden beizuhängen. Bei unbeweglichen Dampfkesseln ist es übrigens zulässig, daß das Zeugnis und die Bescheinigung statt der Genehmigungsurkunde dem Revisionsbuche (§ 23 dieser Verordnung) fest verbunden beigeheftet werde.

Ehe die Betriebserlaubnis erteilt und die über die Abnahme ausgestellte Bescheinigung mit der Genehmigungsurkunde verbunden ist, darf der Kessel nicht in Betrieb genommen werden.

Nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ist auch dann zu verfahren, wenn eine Erneuerung der Einmauerung eines feststehenden Dampfkessels, zu welcher eine besondere Genehmigung nach §§ 24 und 25 der Gewerbeordnung nicht erforderlich ist, stattgefunden hat.

II. Die Beschaffenheit, Ausrüstung und Aufstellung der Dampfkessel.

§ 12. 1. Die Beschaffenheit und Ausrüstung der Dampfkessel. Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Ausrüstung der Dampfkessel sind neben den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats vom 5. Aug. 1890, §§ 1—10, noch folgende Vorschriften maßgebend:

1. (Zu § 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen.) Zur Anfertigung der Dampfkessel darf nur gutes Material verwendet werden.

Den Wandungen des Kessels, der Sied- und Flammrohre, der Feuerbüchse, der Rauchkammer und dgl. ist

diejenige Materialstärke zu geben, welche unter Berücksichtigung der etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen der beabsichtigten Dampfspannung entspricht.

2. (Zu § 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen.)

Feuerzüge, welche so geführt werden, daß ihre Heizgase Kesselteile bestreichen, die im Innern von Dampf bespült sind (Oberzugkessel), sind derart anzulegen, daß ein Erglühen dieser Kesselteile nicht zu befürchten ist und daß die Feuerzüge eine zur Befahrung hinreichende Weite erhalten.

Die Feuerungen und die Schornsteine der Dampfkessel sollen so eingerichtet sein, daß die Verbrennung möglichst rauchfrei stattfindet, und daß Beschädigungen und erhebliche Belästigungen der Besitzer und Bewohner von benachbarten Grundstücken durch Ruß, Rauch, Funkenwerfen und dgl. tunlichst vermieden werden. Zu diesem Zweck ist in allen Fällen, wo es mit Rücksicht auf die Lage des Aufstellungsortes und die Verhältnisse der Nachbarschaft als angezeigt und nach der Art des Kessels und seiner Zweckbestimmung als durchführbar erscheint, eine besondere Einrichtung zur rauchfreien Feuerung anzubringen, sofern nicht die zu befürchtenden Mißstände dadurch verhütet werden können, daß der Kesselbesitzer die Verpflichtung übernimmt, die Heizung mit einem ohne merkliche Rauchentwicklung verbrennenden Stoff zu bewirken.

Bewegliche Kessel sollen stets mit einer Einrichtung versehen sein, durch welche das Ausströmen von Funken aus dem Schornstein verhütet wird.

3. (Zu § 8 der allgemeinen polizeilichen Vorschriften.)

Den Abmessungen für die Öffnungen der Sicherheitsventile ist eine derartige Weite zu geben, daß die zuverlässige Wirkung des Ventils gesichert ist.

Erfolgt die Belastung des Sicherheitsventils durch Gewicht, so hat dasselbe aus einem unteilbaren Stücke zu bestehen, welches, am äußersten Ende des Hebels

angebracht, der höchsten festgesetzten Dampfspannung entspricht.

Erfolgt die Belastung mit einer Federwage, so muß die Einrichtung so getroffen sein, daß die Belastung nicht über die höchste festgesetzte Dampfspannung gesteigert werden kann.

4. (Zu § 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen.)

Zur Anbringung der amtlichen Manometer sowie zur Prüfung der Kesselmanometer muß ein Rohrstück, welches in eine Flansche von der in der Anlage D bezeichneten Form endigt, mit dem Kessel verbunden sein; von dieser Vorschrift sind nur diejenigen Kessel ausgenommen, an denen einfache Gefäß- oder Hebermanometer mit nicht verjüngter Skala sich befinden.

2. Die Aufstellung der Dampfkessel.

§ 13. Die Aufstellung feststehender Kessel. Hinsichtlich der Aufstellung feststehender Kessel, wozu auch die an einer Betriebsstätte zu dauernder Benützung aufgestellten beweglichen Kessel gehören, sind neben den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats vom 5. August 1890, §§ 14 und 15, noch folgende Vorschriften maßgebend:

1. Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Überdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck mehr als dreißig beträgt (vgl. § 14 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. Aug. 1890), sollen in der Regel in besonderen Kesselhäusern aufgestellt werden.

Die Kesselhäuser sind stets hell und reinlich zu halten. Das Dach des Kesselhauses ist tunlichst leicht herzustellen und mit feuersicherem Material zu decken.

2. Wo ausnahmsweise die Aufstellung der Kessel unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, zulässig ist (vgl. § 14 der Bekanntmachung vom 5. August 1890), darf eine derartige Aufstellung

mehrerer Kessel in demselben Raume zum Zwecke gleichzeitigen Betriebes nur erfolgen, wenn, alle so aufgestellten Dampfkessel zusammengerechnet, die Summe der Produkte aus der Heizfläche und der Dampfspannung nicht mehr als 30 beträgt.

3. An das Kesselmauerwerk anschließend dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
4. Zwischen dem Kessel und der Decke des Aufstellungsraums ist ein Raum von solcher Höhe freizulassen, daß die Begehung des Kessels dem Aufsichtspersonale ermöglicht und eine Feuergefährdung für das an der Decke befindliche Holzwerk ausgeschlossen wird.
5. Im Ubrigen sind hinsichtlich der Herstellung der Kesselräumlichkeiten, der Feuerungen und der Schornsteine, sowie hinsichtlich der den Dampfkesseln von Nachbargrundstücken zu gebenden Entfernung die Bestimmungen der Baupolizei-Verordnung und der ortspolizeilichen Vorschriften zu beachten.

i. Geräuschvolle Anlagen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu unterlagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

2. Badische Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

§ 28. (Voraussetzungen und Form der Anzeige.) Wer eine Anlage errichten oder verlegen will, deren

Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, oder wer in einer bestehenden Anlage einen mit solchem Geräusch verbundenen Betrieb eröffnen will, muß gemäß § 27 der Gewerbeordnung sein Vorhaben der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, bezw. Bezirksamt) der Gemeinde, in deren Gemarkung die Anlage zu liegen kommen soll, anzeigen.

Derartigen Anlagen sind insbesondere auch die Vorrichtungen beizurechnen, durch welche größere Mengen von Holz, Steinen, Metallen oder anderen harten Stoffen zersägt, zerschnitten, zerfchlagen, zerstampft oder gehämmert werden sollen.

Der Anzeige sind in doppelter Ausfertigung die Nachweisungen beizufügen, welche zur Beurteilung der Art und des Gangs des Betriebs und der durch das Geräusch verursachten Einwirkungen auf die Umgebung erforderlich sind, also insbesondere eine Beschreibung samt Bauplan und Situationszeichnung, aus welchen

1. die Größe des für den Betrieb gewählten Grundstücks und der anstoßenden oder sonst im Bereiche des Geräuschs gelegenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen unter Angabe der Entfernungen;
2. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, der Ort der Aufstellung der das Geräusch verursachenden Werkzeuge und Maschinen, die Betriebszeiten, die Konstruktion und die Betriebsweise zu entnehmen sind.

§ 29. (Ersatz für die Anzeige.) Die in § 28 vorgeschriebene Anzeige eines geräuschvollen Betriebs wird durch die Anzeige vom Anfange eines selbständigen Gewerbebetriebs (§ 14 der Gewerbeordnung) und durch die in baupolizeilicher Hinsicht zu erstattende Vorlage nicht ersetzt, vielmehr ist auch in den Fällen, wo eine baupolizeiliche Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist (§§ 50¹⁾ ff. der Baupolizeiverordnung vom 5. Mai 1869), wegen des mit ungewöhnlichem Geräusche verbundenen Betriebs eine gesonderte Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

Bedarf die Anlage, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, schon nach den Vorschriften der

¹⁾ Nunmehr §§ 51 ff. der Landesbauordnung.

§§ 16—25 der Gewerbeordnung der gewerbepolizeilichen Genehmigung, so fällt die besondere Anzeige nach § 28 dieser Verordnung weg, es sind aber dem nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung und § 10 dieser Verordnung anzubringenden Gesuche in sungemäßer Anwendung des § 28 auch die Nachweisungen anzufügen, welche zur Beurteilung des ungewöhnlichen Geräuschs erforderlich sind.

§ 30. (Vorläufige Prüfung.) Der Bürgermeister hat die nach § 28 dieser Verordnung erstattete Anzeige samt den Nachweisungen dem Bezirksamt ungesäumt vorzulegen und dabei anzugeben, ob in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind. Letzteren Falls ist eine berichtliche Äußerung des Gemeinderats über die Frage beizufügen, ob Grund zu der Annahme vorliege, daß die bestimmungsgemäße Benützung dieser Gebäude und Anstalten durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde.

Wo das Bezirksamt die Ortspolizei verwaltet, ist die Äußerung des Gemeinderats unmittelbar durch das Bezirksamt zu erheben.

§ 31. (Entscheidung über die Gestattung der Anlage.) Liegt nach dem Ergebnis der Vorlage die Befürchtung einer solchen Störung vor, so hat das Bezirksamt unter Anhörung des Unternehmers und der Besitzer der beteiligten Anstalten, sowie unter Vernehmung der zuständigen technischen Behörde oder sonst geeigneter Sachverständiger vorbereitende Erhebungen über die obwaltenden tatsächlichen Verhältnisse zu machen, und sofern nicht nach dem Ergebnis der letzteren von vornherein die befürchteten Störungen als ausgeschlossen erscheinen, oder der Unternehmer auf die Errichtung der Anlage verzichtet, eine Entscheidung des Bezirksrats als Verwaltungsbehörde darüber herbeizuführen, ob gemäß § 27 der Gewerbeordnung die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Vorbereitung und Erlassung der Entscheidung und beim Rekurse sind die

Bestimmungen der §§ 18 bis 21 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

In dringenden Fällen kann das Bezirksamt schon vor Erlassung der bezirksrätlichen Entscheidung den Betrieb einer geräuschvollen Anlage nach § 30 des Polizeistrafgesetzbuches ganz oder teilweise vorläufig einstellen.

k. Privatkranke-, Irren-, Entbindungsanstalten, Wirtschaften und Singspielhallen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 30. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu verjagen:

- a) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt dartun;
- b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nichtentsprechen;¹⁾
- c) wenn die Anstalt nur in einem Teile eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann;
- d) wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann.

Vor Erteilung der Konzession sind über die Fragen zu c und d die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden zu hören.

Gebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

¹⁾ Die Konzession erteilt der Bezirksrat; der Genehmigungsantrag ist beim Bezirksamt zu stellen.

§ 3 Lusser, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

§ 33. Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

Diese Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Böllerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsitlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.¹⁾

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

- a) die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
- b) die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

¹⁾ Die Konzession erteilt der Bezirksrat; das Gesuch ist beim Gemeinde-(Stadt-)rat der Gemeinde, wo das Geschäft betrieben werden soll, einzureichen. Pläne sind nur beizulegen, wenn das Lokal bisher nicht für Wirtschaftszwecke benutzt wurde, oder wesentliche Veränderungen erleiden soll (§§ 42 u. f. der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung Gesetz- und Verordnungsblatt 1883 S. 357). Allgemeine Vorschriften über die Einrichtungen bestehen nicht; doch sind für eine Reihe von Amtsbezirken, namentlich unter Beachtung der gesundheitlichen Interessen, vom Bezirksrat in Form von allgemeinen Normativen die Mindestanforderungen festgestellt worden, welche hinsichtlich der Größe, Höhe, Ventilation der Wirtschaftszimmer, der Sichtfläche der Fenster, der Einrichtung der Aborte, der Treppen, des Hofraumes zu stellen sind. Neuerlich hat das Ministerium hierwegen auf das unter 2 abgedruckte Zirkular des Preussischen Ministers des Innern vom 26. August 1886 hingewiesen. Vgl. auch § 18 der Landesbauordnung und Anmerkung hierzu.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und deren Absatz im Kleinen zum ausschließlichen oder hauptsächlichlichen Zwecke haben, einschließlich der bereits bestehenden, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Die Landesregierungen können anordnen, daß die vorstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme derjenigen im Abs. 3 unter b, auch auf andere Vereine, einschließlich der bereits bestehenden, selbst dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Anmerkung. Bei Errichtung neuer Küchenanlagen, sowie bei dem Umbau und der Erweiterung bestehender Anlagen ist nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1901 Nr. 21 436 auf die Beachtung folgender Punkte hinzuwirken:

1. Die Küchenräume sollen gegen Räume, welche anderen Zwecken dienen, tunlichst durch abschließbare Türen getrennt sein;
2. die Küchenräume sollen tunlichst eine Höhe von 3 m, Nebenräume zur Aufbewahrung der Schwarzwaren tunlichst eine solche von mindestens 2,70 m haben;
3. Küchenräume sollen mit Fenstern verschließbar sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen bei Tagen ohne künstliche Beleuchtung hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster sollen so eingerichtet sein, daß sie einen ausreichenden Luftwechsel und bei Feuergefahr eine Rettung der Arbeiter ermöglichen;
4. die Küchenräume sollen einen festen, ebenen und dichten Fußboden, die Wände und Decken einen guten Anstrich von Farbe haben, welcher mindestens alle 2 Jahre zu erneuern ist;
5. die Zahl der in einem Küchenraum beschäftigten Personen soll so berechnet werden, daß auf jede Person mindestens 10 cbm Luft entfallen;
6. die Temperatur in den Küchenräumen soll 35° C nicht übersteigen. In jedem Raum ist ein Thermometer anzubringen;
7. in den Küchenräumen sollen Sitzgelegenheiten für die dort Beschäftigten vorhanden sein;
8. in jedem Küchenraum ist ein mit Wasser gefüllter Spucknapf aufzustellen, welcher täglich gereinigt werden muß;
9. sämtliche Küchenräume sollen täglich mindestens eine halbe Stunde lang gelüftet, der Fußboden täglich gereinigt werden;

10. in der Nähe der Arbeitsräume soll ein für die Zahl der beschäftigten Arbeiter ausreichend großer Ankleide- und Waschraum eingerichtet werden. Dieser Raum soll von den Arbeitsräumen aus zugfrei erreicht und im Winter geheizt werden können. In dem Raum sind Wasser, Seife und Handtücher bereit zu halten, auch sind dort Kleiderhaken anzubringen;
11. die Bedürfnisanstalten sollen nicht in direkter Verbindung mit den Arbeitsräumen stehen, müssen aber so belegen sein, daß sie ohne Verletzung des Anstandes und ohne Schaden für die Gesundheit zu erreichen sind.

§ 33a. Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschaftsjahrs- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubnis ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

Die Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;¹⁾
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist.

Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubnis zurückgenommen und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.

¹⁾ Das Genehmigungsverfahren ist wie bei Wirtschaftsgesuchen; allgemeine Bestimmungen über die im Interesse der Gesundheit, Sicherheit u. an solche Lokale zu stellenden Anforderungen bestehen nicht. Vgl. jedoch § 18 der Landesbauordnung und Anmerkung hierzu.

2. Zirkular des Preussischen Ministeriums des Innern vom 26. August 1886.

§ 1. Gast- und Schankwirtschaften dürfen sowohl in den Städten, wie auch auf dem platten Lande nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche an öffentlichen Wegen belegen sind und einen Zugang zu den letzteren haben. In Städten ist die Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften an unbefestigten und unbeleuchteten Straßen oder Straßenteilen nicht zu gestatten. Die Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften ist ferner ausgeschlossen: in Häusern, welche Schlupfwinkel gewerbsmäßiger Unzucht sind, bezw. in welchen der gewerbsmäßigen Unzucht ergebene Frauenspersonen wohnen oder verkehren, in Räumlichkeiten, welche dem Besitzer oder dritten Personen zu Wohn- oder Wirtschaftszwecken dienen, oder in welchen noch andere fremdartige Gewerbe betrieben werden, in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Pfarrhäusern, Unterrichts- und Krankenanstalten.

§ 2. Die Gebäude, in welchen Gast- und Schankwirtschaften eingerichtet werden sollen, müssen feuersichere Bedachung haben. Der Zugang zu den für dieselben bestimmten Räumen muß ein gefahrloser und bequemer sein, insbesondere ist darauf zu achten, daß etwaige Treppen genügend breit, nicht zu steil, mit einem festen Geländer versehen und daß die Zugänge zu den Treppen von außen her nicht schmaler sind als die Treppengeläufe selbst. Die Türen zu den Gast- und Schanklokalen müssen eine entsprechende Breite haben und nach außen aufschlagen.

§ 3. In Gast- und Schankwirtschaften müssen die Gastzimmer, in ersteren auch die Schlafräume durchaus trocken, mit gedielten Fußböden, sowie mit verschließbaren Türen und mit gutschließenden, zum Öffnen eingerichteten Fenstern, welche einen hinreichenden Zutritt von Luft und Licht unmittelbar von der Straße oder vom Hofe aus gestatten und soweit nötig, mit sonstigen zur Herstellung eines genügenden Luftwechsels erforderlichen Einrichtungen versehen und überhaupt ihrer ganzen Anlage nach so beschaffen sein, daß sie die menschliche Gesundheit in keiner Weise gefährden. An den in diesen Zimmern vorhandenen Ofen

dürfen Verschlussvorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach dem Schornsteine zu verhindern geeignet sind, als Klappen, Schieber oder dergleichen nicht vorhanden sein. Sämtliche Räumlichkeiten sind mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen zu versehen. Kellergeschosse dürfen als Schlafräume für Gäste überhaupt nicht, als Schanklokale aber nur unter den Bedingungen benutzt werden, daß die Fußböden nicht tiefer als einen Meter unter der Oberkante der vorbeiführenden Straßen belegen und daß die bezüglichen Räume gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt sind. Die Gast- und Fremdenzimmer müssen ferner allen Anforderungen entsprechen, welche durch die an den betreffenden Orten geltenden baupolizeilichen Vorschriften an solche Räume gestellt werden.

§ 4. In jeder Gast- und Schankwirtschaft muß sich ein Zimmer von mindestens 25 qm Bodenfläche zum gemeinschaftlichen Aufenthalte der Gäste befinden und es müssen ferner in jeder Gastwirtschaft mindestens 3 wohleingerichtete Schlafzimmer für Fremde vorhanden sein. Für sämtliche Gast- und Schlafzimmer wird eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m erfordert. Für die Schlafzimmer sind mindestens 3 qm Bodenfläche und 12 cbm Lustraum auf jeden einzelnen Gast zu rechnen. Gast- und Schankwirtschaften dürfen nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche entweder an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, oder einen eigenen Brunnen mit völlig ausreichender Wassermenge haben.

§ 5. Bei jeder Gast- und Schankwirtschaft muß die nötige Anzahl mit den erforderlichen Einrichtungen für Abfluß und Luftreinigung versehener Pissoirs und Abtritte vorhanden sein, zu welchen der Zugang nicht durch Wohn- oder Wirtschaftsräume, noch über die Straße führen und niemals behindert sein darf. Diese Bedürfnisanstalten dürfen keinen unmittelbaren Zugang zu den Schlafräumen haben, und ihre Einrichtung muß eine derartige sein, daß eine Verunreinigung der Luft in den Gastzimmern ausgeschlossen ist. Im Übrigen kommen hinsichtlich der Entleerung, Reinhaltung u. dergleichen die in dieser Beziehung an dem betr. Orte bestehenden polizeilichen Vorschriften zur Anwendung.

1. Schulhausbaulichkeiten (und Rathhäuser).

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 14. November 1898, die Schulhausbaulichkeiten betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 515).

Zum Vollzug der §§ 87, 42, 45 und 110 Ziffer 4 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 wird unter Aufhebung der Ministerialverordnung vom 17. Oktober 1884 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII Seite 447 — verordnet, was folgt:

I. Volksschulgebäude.

Lage und Einrichtung im Allgemeinen.

§ 1.

1. Bei der Wahl des Bauplatzes für ein Schulgebäude ist möglichst auf eine freie, ruhige, gesunde, namentlich trockene und leicht zugängliche Lage Bedacht zu nehmen.

2. Der Platz soll zugleich Raum bieten zur Bewegung der Kinder im Freien während der Zwischenpausen, zur Anlage eines entsprechenden Turnplatzes und, wenn in dem Gebäude Wohnungen für Hauptlehrer eingerichtet werden sollen, womöglich auch zur Anlage von Gärten für diese.

3. Wenn sich in der Nähe des Schulhauses nicht ein öffentlicher Brunnen mit gutem Trinkwasser befindet, so ist ein besonderer Brunnen mit Trog und gepflasterter Ablaufrinne anzulegen.

§ 2.

1. Das Gebäude muß mit gewölbten Kellern versehen, auf einen mindestens 1 m hohen Sockel gestellt und in der Regel massiv ausgeführt werden.

2. Für Entwässerung des Bauplatzes und des Gebäudes ist Sorge zu tragen; auch sind bei feuchtem Untergrunde die Umfassungsmauern und inneren Wände durch eine Isolierschicht gegen aufsteigende Feuchtigkeit zu schützen.

3. Die Konstruktion des Gebäudes und die Ausfüllung zwischen demselben ist so einzurichten, daß ein Durchdringen

des Schalles von einem Stockwerke zum andern verhindert wird.

Aus demselben Grunde sind die Zwischenwände einen Stein (25 cm) stark auszuführen.

4. Schulgebäude sollen in der Regel Blitzableiter erhalten.

Anmerkung. Wegen Größe und Ausstattung der Diensträume für das Grundbuchamt vergl. §§ 89, 91 und 92 der Dienstweisung für die Grundbuchämter vom 1. Mai 1901 (Amtliche Ausgabe, Karlsruhe, Druck der Ch. Fr. Müller'schen Hofbuchdruckerei).

§ 3.

1. Die Einrichtung von Räumlichkeiten für die Gemeindeverwaltung in Schulgebäuden bedarf der Genehmigung durch die Oberschulbehörde.

Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn die betreffenden Lokale von den für die Schule erforderlichen Räumen vollständig getrennt werden und einen besonderen Eingang erhalten.

2. Die Unterbringung des Ortsarrestes im Schulhause ist nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann zulässig, wenn derselbe für sich völlig abge sondert hergestellt wird und von außenher einen besonderen Eingang erhält.

Lehrzimmer.

§ 4.

1. (Allgemeines, Größe.) Die Lehrzimmer dürfen nicht unmittelbar ins Freie führen, auch nicht mit einem Wohnraume durch eine Türe in unmittelbarer Verbindung stehen.

Bei größeren Schulen sollen dieselben nur auf der einen Seite des Ganges angelegt werden; Mittelgänge sind tunlichst zu vermeiden.

Im Allgemeinen sind die Lokale für die jüngeren Kinder in den unteren, die für die älteren in den oberen Stockwerken einzurichten.

2. Den Lehrzimmern ist die Gestalt eines Rechtecks zu geben, dessen längere Seite sich zur kürzeren etwa wie 5 : 3 verhält; haben kleinere Lehrzimmer reichliche Beleuchtung, so mag sich die Form der quadratischen nähern; die Tiefe

der Lehrzimmer soll nicht mehr als 7 m betragen. Die Länge der Lehrzimmer soll, Gesang- und Zeichensäle ausgenommen, in der Regel 10 m nicht übersteigen.

Im Übrigen richtet sich die Größe der Lehrzimmer nach den Vorschriften in § 86 Ziffer 2 des Gesetzes, wonach auf jedes Kind — den für Gänge und für Aufstellung von Öfen und Schulgeräten erforderlichen Raum inbegriffen — mindestens 1 qm Bodenfläche und ferner bei der gesetzlich vorgeschriebenen Zimmerhöhe von 3,5 m ein Lustraum von 3,5 cbm beziehungsweise in den Fällen des § 86 Ziffer 2 letzter Absatz ein solcher von 3 cbm kommen soll.

Dabei ist auf eine etwa zu gewärtigende Vermehrung der Schülerzahl entsprechend Rücksicht zu nehmen.

3. Wenn ein Lehrzimmer bei Beachtung der Vorschriften in Ziffer 2 Absatz 2 an Bodenfläche weniger als 40 qm erhielte, so soll für jedes Kind ein Flächenraum von 1,5 qm vorgesehen werden.

Kein Schulzimmer soll weniger als 24 qm Bodenfläche umfassen.

§ 5.

1. (Beleuchtung). Die Gesamtfläche der Lichtöffnungen eines Schulzimmers soll bei freier Lage des Gebäudes mindestens dem sechsten, wenn der Lichteinfall aber durch nahe stehende Gebäude gehindert ist, dem vierten Teil der Bodenfläche gleichkommen.

2. Die Beleuchtung soll in der Regel nur von der einen und zwar — vergleiche § 11 Ziffer 1 Absatz 4 — linken Langseite aus erfolgen. Daneben können auch an der Breitseite des Lehrzimmers Fenster angelegt werden, aber nur an der im Rücken der Kinder (vergleiche § 11 Ziffer 1 Absatz 3) liegenden Wand.

Ist nach der besonderen Lage des Baues die Beleuchtung von der einen — linken — Langseite und von hinten nicht genügend, so können ausnahmsweise auch in der andern — rechten — Langseite lichte Fensteröffnungen, aber erst in einer Höhe von 2,5 m über dem Fußboden angebracht werden.

3. Die Anbringung von Fenstern an der vorderen Wand ist nicht gestattet.

§ 6.

1. (Fenster.) Die Fenster sind mit Lüftungseinrichtungen zu versehen, welche vom Boden aus leicht geöffnet und geschlossen werden können.

Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, je einen Oberflügel um die Horizontalage drehbar einzurichten oder Glasjaloussen anzubringen.

2. Zur Erzielung eines günstigen Lichteinfalls sollten die Fenster viereckige Öffnungen mit flachen Abdeckungen (nicht Rund- oder Spitzbogen) erhalten und so nahe, als es die Konstruktion irgend zuläßt, an die Zimmerdecke geführt werden.

Die Fensternischen sind durch Abschrägung der Wände nach innen und Abrundung der Ecken tunlichst zu erweitern.

3. Die Brüstungshöhe der Fenster darf nicht unter 1 m und die Breite der Fensterpfeiler auf der Hauptlichtseite nicht über 1,2 m betragen.

4. Die Fensterflügel sind mit Vorrichtungen zum Offenhalten zu versehen und das an den Fenstern sich nieder-schlagende Wasser ist durch Rinnen abzuleiten.

5. Wenn Vorfenster angebracht werden, so dürfen dieselben, sofern nicht sonst genügend für Ventilation gesorgt ist, nur so hoch geführt, beziehungsweise so eingerichtet werden, daß die Lüftungsvorrichtungen der Fenster (Absatz 1) dadurch nicht beeinträchtigt werden.

6. An den Fensteröffnungen sind Vorhänge von einfarbigem hellem Stoff nicht in der Fensternische, sondern auf der Wandfläche so anzubringen, daß dieselben herabgelassen beziehungsweise vorgezogen das Eindringen der Sonnenstrahlen vollkommen verhüten, ohne gleichzeitig das Öffnen der Fenster zu verhindern, auf- beziehungsweise zurückgezogen aber den Einfall des Lichtes nicht beeinträchtigen.

§ 7.

1. (Türen, Böden, Wände.) Die Türe des Schulzimmers soll an der der Hauptfensterwand gegenüberliegenden Wand so angebracht werden, daß sie auf den freien Platz zwischen Schulbänken und Lehrertisch mündet und zur Her-

stellung von Gegenzug zur Lüftung des Zimmers verwendet werden kann.

Die lichte Weite der Türe soll nicht weniger als 1 m, die Höhe nicht unter 2 m betragen.

2. Die Anbringung von Pfosten und Säulen im Innern des Lehrzimmers ist tunlichst zu vermeiden, wo solche unbedingt nötig sind, sind sie aus Eisen herzustellen.

3. Für die Anlage von Fußböden empfiehlt sich die Verwendung von Hartholz. Hartholzböden sind als sogenannte Schiffsböden oder Kapuzinerböden zu gestalten und es sind die einzelnen Riemen durch Nut und Federn miteinander zu verbinden. Bei tannenen und forlenen Böden sind die Riemen 12—18 cm breit zu machen und gleichfalls durch Nut und Feder zu verbinden.

Die Wände der Lehrzimmer erhalten eine lichte Farbe, die giftfrei sein muß, und sind bis zur Höhe von 1,2 m mit einer festen und widerstandsfähigen Verkleidung, die von Holz, Wandlinoleum oder in anderer zweckentsprechender Weise herzustellen ist, zu versehen.

Für den Anstrich der Decken soll weiße Farbe gewählt werden.

Im Übrigen sind die Wände und Decken so herzustellen, daß der Anstrich leicht erneuert oder daß sie abgewaschen beziehungsweise desinfiziert werden können.

§ 8.

1. (Beheizung und Ventilation.) Die Beheizung der Lehrzimmer kann entweder durch eine Zentralheizungsanlage oder durch einen im Schulzimmer aufzustellenden Ofen geschehen.

2. Als Ofen sind zuzulassen solche von gebräuntem Ton oder von Eisen oder Eisenblech; die letzteren müssen jedoch — sofern feste Feuerungsmaterialien wie Holz, Kohle, Torf usw. darin gebrannt werden sollen — entweder ausgemauert oder mit einem Mantel umgeben sein (sogenannte Mantelöfen). Die Feuerung der Ofen soll vom Zimmer aus geschehen; an Ofenröhren dürfen Klappen nicht angebracht werden.

3. Die Ofen sind in der Regel an der längeren (fensterlosen) Wand, in einer Entfernung von etwa 30—50 cm.

von derselben, anzubringen und mit einem etwa 1,5 m hohen Ofenschirm zu umgeben. Sie sollen von den nächsten Sitzplätzen mindestens 1 m entfernt sein.

In kleineren Lokalen von mehr quadratischer Form kann der Ofen auch auf einer Seite des Vorplatzes vor den Schulbänken aufgestellt werden.

4. Zur Reinigung und Erneuerung der Luft sind außer den Ventilationsvorrichtungen an den Fenstern (§ 6) noch weitere Einrichtungen — eventuell in Verbindung mit der Heizung oder aber für sich bestehend, wie Gegenzüge über den Türen, besondere verschließbare Abzugskanäle von mindestens 7 qdm in den Wänden, Ventilationskammine usw. — vorzusehen, die im Sommer wie im Winter die Zuführung frischer und die Ableitung der verbrauchten Luft ermöglichen.

Gänge, Treppen, Vorräume.

§ 9.

Die Gänge sollen nicht unter 2 m breit, hell, leicht lüftbar, geräumig und so angelegt sein, daß sie — wo nicht ein besonderer Vorraum vorgesehen ist — den Schülern zum vorübergehenden Aufenthalt dienen können. In denselben sind überdies Einrichtungen zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke der Schüler anzubringen.

Die Wände sind nach Vorschrift des § 7 letzter Absatz herzustellen.

Die Treppen im Innern erhalten eine Laufbreite von mindestens 1,5 m, der einzelne Tritt eine Höhe von 12—15 Zentimeter und eine Tiefe von 30—35 cm.

Die Treppenhäuser sind — bei mehrstöckigen Gebäuden auch nach der Decke — feuersicher, die Treppen selbst nicht in einem Lauf anzulegen, sondern mit Podest zu versehen. Treppen mit Biegung und schrägen Tritten sind zu vermeiden.

An der Eingangstreppe sind Scharreisen oder eiserne Türvorlagen zur Reinigung der Fußbekleidung anzubringen. Die äußeren Zugangstreppe müssen mit Geländer versehen sein.

Hohe Freitreppen sind möglichst zu vermeiden.

§ 10.

Hat ein erheblicher Teil der Schüler einen weiten Schulweg zurückzulegen, so soll für einen geeigneten heizbaren Raum gesorgt werden, wo dieselben sich aufhalten und bei schlechter Witterung nötigenfalls Schuhe und Kleider trocknen können.

Innere Einrichtung der Lehrzimmer.

§ 11.

1. Die Lehrzimmer sind nach Maßgabe der in der Schulordnung hierüber bestehenden Vorschriften mit den zum Schulbetrieb erforderlichen Einrichtungsgegenständen auszustatten.

Zur Aufstellung des Lehrertisches und der Schultafel ist ein etwa 1,2 m breiter und 2,5 m langer Fußtritt an der fensterlosen Vorderwand anzubringen.

2. Was insbesondere die Schulbänke angeht, so sollen dieselben der mittleren Größe der Schüler angepaßt, zweiflüßig und überdies so eingerichtet sein, daß der innere Tischrand und der vordere Rand der Sitzbank in einer Vertikallinie liegen (Nullabstand) oder der erstere Rand den letzteren überragt (Minusabstand). Die Schulbank soll mindestens 1,20 m lang sein und im oberen Tischrand in der Mitte und am Ende derselben je ein gläsernes oder irdenes Lintengeschloß enthalten.

3. Zwischen der Wand und der einzelnen Bankreihe, sowie zwischen diesen untereinander soll ein freier Gang von ungefähr 50 cm Breite liegen.

4. Die Schulbänke sind stets so zu stellen, daß das Tageslicht von der linken Seite einfällt.

Aborte.

§ 12.

1. Die Schüleraborte sind so einzurichten, daß das Eindringen schädlicher Ausdünstungen in das Gebäude verhütet wird.

2. Sie sind in der Regel entweder in einem besonderen Bau, getrennt von dem Schulhause oder unter Beachtung der Vorschriften in § 1 Ziffer 7 der Ministerialverordnung vom 27. Juni 1874 in der Fassung der Verordnung vom 10. November 1896 in Verbindung mit demselben in der Art herzustellen, daß sie mit einem durchlüftbaren, von den Abortzellen bis an die Decke abgeschlossenen Vorraum versehen werden.

Die Fenster des Vorraums müssen gleichfalls bis zur Decke gehen und mit oberen Einfallflügeln versehen sein.

Im ersteren Fall muß ein Verbindungsweg mit festem Bodenbelag zwischen dem Schulhause und den Aborten hergestellt werden.

Für den Fall der Verbindung der Aborten mit dem Hauptgebäude ist deren Anlegung auch in oberen Stockwerken zulässig.

3. Wo mehrere Klassen gleichzeitig in demselben Schulhause unterrichtet werden, bedarf jede Klasse mit Kindern einerlei Geschlechtes je einer, mit Kindern verschiedenen Geschlechtes aber je zweier Abortzellen.

4. Für die Knaben sämtlicher Klassen ist überdies ein Pissoir einzurichten.

5. Die Zu- und Eingänge zu den Abortzellen beziehungsweise dem Pissoir für die Knaben und den Zellen für die Mädchen sind, wenn nicht räumlich gesonderte Aborte eingerichtet werden, getrennt und möglichst entfernt voneinander anzulegen. Zwischen der Knaben und Mädchenabteilung ist eine massive, bis zur Decke reichende Scheidewand durchzuführen.

6. Die einzelnen Abortzellen müssen genügend groß angelegt, durch entsprechende große Fensteröffnungen gut erhellt und lüftbar, von außen durch einen Schlüssel, von innen aber durch einen Riegel oder Haken verschließbar sein. Die Scheidewände zwischen den einzelnen Sitzräumen sind mindestens 2 m hoch vom Sitze zu führen.

7. Das Pissoir für die Knaben ist der Schülerzahl entsprechend geräumig, gut erhellt und mit getrennten, aus Stein oder Zement gefertigten Ständen herzustellen und so

einzurichten, daß es durch Wasserauspülungen rein gehalten werden kann.

Die Anlage von Pissoirs in den Vorräumen zu den Abortzellen ist tunlichst zu vermeiden.

8. Für die Lehrer ist ein besonderer, den Anforderungen von Ziffer 1 dieses Paragraphen entsprechender Abort einzurichten.

Lehrerwohnungen.

§ 13.

1. Wohnungen für Hauptlehrer sollen nur in Schulgebäuden mit weniger als vier Schulsälen zugelassen werden.

2. Sie sind von den Lehrzimmern baulich vollständig zu trennen dergestalt, daß zu den Wohnungen ein besonderer Eingang und eine besondere Treppe hergestellt wird.

Wird das Schulgebäude gleichzeitig noch für Zwecke der Gemeindeverwaltung verwendet, so kann der hiefür erstellte Eingang auch als Ausgang zur Lehrerswohnung benützt werden, erforderlichenfalls unter Anbringung eines besonderen Ab schlusses für die Wohnung.

Sind mehrere Lehrerswohnungen auf demselben Stockwerk, so sind dieselben voneinander entsprechend abzuschließen.

3. Auf die Herstellung von Dienerwohnungen in Schulgebäuden finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 14.

1. Die Wohnung für einen Hauptlehrer hat mindestens vier Zimmer — davon 2 von je 20—25 qm Grundfläche und heizbar, die übrigen von je 15—18 qm Grundfläche — zu umfassen, ferner eine Küche, den erforderlichen Kellerraum, Holzplatz, Speicher und Waschküche.

2. Von den Zimmern sind jedenfalls die zwei größeren zu tapezieren. In hochgelegenen oder dem Wind besonders ausgesetzten Orten sind im Winter die Fenster mit Vorfenstern zu versehen.

Für jede Lehrerwohnung ist ein besonderer Abort einzurichten.

3. In Landorten ist im Bedürfnisfall Stallung für

zwei Schweine und für einen mäßigen Geflügelstand sowie ein Backofen vorzusehen.

§ 15.

1. (Unterlehrerzimmer) Der Wohnraum für einen Unterlehrer (§ 45 Elementarunterrichtsgesetz) muß eine Grundfläche von mindestens 18 qm umfassen und heizbar sein. Er kann tapeziert oder mit Ölfarbe angestrichen sein. In hochgelegenen oder dem Wind besonders ausgesetzten Orten sind im Winter die Fenster mit Vorfenstern zu versehen.

2. Wenn das Zimmer auf demselben Stockwerk mit der Hauptlehrerwohnung angelegt wird, so soll es am Ende derselben zunächst der Treppe gelegen sein und womöglich direkten Eingang von dieser aus erhalten.

Überdies muß die Zwischenwand massiv hergestellt sein (halbe Backsteinstärke) und darf keine Türe enthalten.

3. Zur Einrichtung des Zimmers sind wenigstens eine Bettstelle, eine Nachttischchen, ein einfacher Waschtisch, ein Schränk mit hinlänglichem Raum zur Aufbewahrung von Kleidern und Weißzeug, ein einfaches Bücherbrett, sowie ein Tisch mit wenigstens drei Stühlen zu stellen.

Verfahren.

§ 16.

Neubauten für Volksschulzwecke jeder Art — Lehrzimmer, einschließlich der Räume zur Erteilung von Turn-, Handfertigungs- und Haushaltungsunterricht und Abortanlagen, Lehrerwohnungen — sowie bauliche — nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellende — Veränderungen an bereits bestehenden Schulgebäuden dürfen nicht zur Ausführung kommen, ohne daß die Oberschulbehörde die Wahl des Bauplatzes sowie den Bauplan gutgeheißen hat. (§ 87 Absatz 2 Elementarunterrichtsgesetz).

Bezüglich des hierbei einzuhaltenden Verfahrens gelten des Näheren folgende Bestimmungen.

§ 17.

1. (Bauplatz.) Handelt es sich um die Erstellung neuer Unterrichtslokale, so ist zuvörderst eine Außerung der Groß-

herzoglichen Kreis Schulvisitatur über die Zahl und Größe der vorzusehenden Lehrzimmer zu erheben.

Sofern für eine Volksschule ein besonderer Rektor bestellt ist (§ 94 beziehungsweise § 106 Elementarunterrichtsgesetz), so genügt dessen gutachtliche Äußerung.

2. Bestehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten über die Wahl des Bauplatzes, so ist zunächst hierüber Vorlage an das Bezirksamt zu erstatten, das die Entscheidung dieser Vorfrage im Benehmen mit dem Großherzoglichen Kreis schulrat und dem Großherzoglichen Bezirksarzt, erforderlichenfalls durch Vorlage an den Oberschulrat herbeiführen wird. Die Vorlage an die letztere Behörde hat jedenfalls dann zu erfolgen, wenn eine Einigung über die Wahl des Bauplatzes nicht erzielt wird. Erforderlichenfalls wird das Großherzogliche Bezirksamt zuvor noch die Großherzogliche Bezirksbauinspektion und eventuell die Großherzogliche Wasser- und Straßenbauinspektion hören und die etwa weiter gutscheinenden Erhebungen veranlassen.

3. Der Vorlage ist ein genauer Lageplan für jedes der in Betracht kommenden Grundstücke beizulegen.

Der Plan muß die Größe des Bauplatzes, die angrenzenden Gebäude und Grundstücke unter Angabe der Eigentumsgrenzen, die auf dem Bauplatz befindlichen Kanäle, Wasserläufe, Brunnenschächte, Gruben und ähnliche Anlagen, ferner die vorbeiführenden oder erst projektierten Straßen unter Angabe ihrer Breite sowie der bestehenden oder in Aussicht genommenen Bauflucht genau bezeichnen.

Dem Lageplan ist eine nähere Beschreibung des Bauplatzes beizugeben, in der insbesondere die Beschaffenheit des Baugrundes, die Frage nach der Beschaffung von Trinkwasser, nach dem Vorhandensein von störenden Gewerbebetrieben oder gesundheitschädlichen Anlagen in unmittelbarer Nähe des Platzes und der Entwässerung des Bauplatzes eingehend zu erörtern und etwa weitere zur Beurteilung der Ver-eigen-schaftung des Platzes bedeutsame Umstände beizufügen sind.

§ 18.

1. Nach Erledigung der Vorfrage über die Wahl des Platzes beziehungsweise nach Fertigstellung der Baupläne

Schulasser, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

sind die letzteren bei dem Großherzoglichen Bezirksamt einzureichen.

Die Vorlage muß — vorbehaltlich der besonderen baupolizeilichen Vorschriften — enthalten:

- a) einen nach Maßgabe der Vorschriften in § 17 aufgestellten Lageplan, der weiterhin noch die beabsichtigte Bauperstellung einschließlich Gruben und Brunnen deutlich bezeichnet;
- b) Grundrisse des Kellergeschosses und der einzelnen Stockwerke unter genauer Angabe der Bestimmung der einzelnen Räume; sofern es sich um Lehrzimmer handelt, ist in dem Grundriß die Stellung der Schulbänke und der übrigen Einrichtungsgegenstände (Ofen, Wandtafel, Schränke, Lehrertisch usw.) einzuzichnen;
- c) ein vollständiger Querdurchschnitt mit Angabe der Schnittlinie, auf welcher er genommen ist;
- d) die Ansichten sämtlicher Fassaden;
- e) die Vorverhandlungen über die Wahl des Bauplatzes, wo solche stattgefunden haben (§ 17);
- f) eine Darstellung über die Zahl der Schulkinder jeweils zu Beginn der drei letzten und zu Beginn des laufenden Schuljahres und deren Verteilung auf die einzelnen Klassen, sowie die in § 17 Ziffer 1 bezeichnete Äußerung der Großherzoglichen Kreis Schulvisitur.

2. Bei Bauveränderungen müssen die Bauzeichnungen den bestehenden und den künftigen Zustand deutlich und durch verschiedene Farben kenntlich machen. Die neuen Bauperstellungen sind mit roter, die bestehenden Baulichkeiten aber, soweit sie eine Änderung nicht erfahren, mit schwarzer und soweit sie beseitigt werden sollen, mit gelber Farbe zu bezeichnen.

Sämtliche Pläne sind in doppelter Fertigung einzureichen.

Der Lageplan ist im Maßstab von 1 : 500, die Bauzeichnungen sind in solchen von mindestens 1 : 100 auszuführen.

Auf sämtlichen Plänen und Zeichnungen ist der Maßstab anzugeben; die Abmessungen sind auf denselben einzutragen.

§ 19.

Das Bezirksamt veranlaßt — abgesehen von den baupolizeilich vorgeschriebenen weiteren Erhebungen — eine Begutachtung des Bauprojektes durch die Großherzogliche Bezirksbauinspektion sowie in gesundheitlicher Beziehung durch den Großherzoglichen Bezirksarzt und übergibt nach Abschluß der nach diesen Begutachtungen etwa weiter erforderlichen Erörterungen Akten und Pläne mit eigener gutachtlicher Äußerung dem Kreis Schulrat zur Vorlage an die Oberschulbehörde.

§ 20.

1. Wenn die Oberschulbehörde mit den Anerbietungen des Baupflichtigen in allen Beziehungen einverstanden ist und die Wahl des Bauplatzes sowie die Ausführung des Baues nach den hiefür aufgestellten Plänen gutgeheißen hat, so erklärt das Bezirksamt, nachdem etwaige baupolizeiliche Anstände ihre Erledigung gefunden, den Bauplan für vollzugreif. Andernfalls veranlaßt das Bezirksamt, falls über die von der Oberschulbehörde beanstandeten Punkte eine Einigung nicht erzielt wird, auf Antrag der letzteren Behörde die Feststellung derselben durch den Bezirksrat.

Der Oberschulbehörde ist eine Fertigung des Erkenntnisses vorzulegen.

2. Nach endgültig erfolgter Feststellung des Bauplanes hat der Gemeinderat von den in § 18 bezeichneten Plänen zwei Kopien in Aktenformat bei dem Bezirksamt zur Übersendung an die Kreis Schulvisitatur und die Oberschulbehörde einzureichen.

3. Bei Vorlage der Pläne an die letztere ist seitens des Bezirksamts eine Abschrift des Baubescheids beizulegen.

§ 21.

1. Wird über die Notwendigkeit der Beschaffung eines Bauplatzes für ein neues Schulhaus oder die Erbauung eines solchen beziehungsweise die Erweiterung eines bereits vorhandenen Schulhauses eine Entscheidung des Bezirksrates erforderlich, so hat das zu erlassende Erkenntnis zugleich den Umfang der Verpflichtung der Gemeinde in Bezug auf

- a. die Größe des Bauplatzes,
- b. Zahl und Größe der einzurichtenden Lehrzimmer,
- c. Zahl und Umfang der in dem Gebäude zu errichtenden Wohnungen für Haupt- und Unterlehrer nebst den erforderlichen Nebenräumen festzustellen.

2. Vor Erlassung der Entscheidung ist den in § 17 bezeichneten Behörden Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine Fertigung des Erkenntnisses ist auch der Oberschulbehörde zuzustellen.

§ 22.

1. Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses (§ 21) hat das Bezirksamt nötigenfalls dem Baupflichtigen eine angemessene Frist zur Bezeichnung des gewählten Bauplatzes und zur Einreichung eines detaillierten Bauplanes mit dem Bemerken anzuberaumen, daß nach Umlauf der Frist der Bauplatz durch Erkenntnis des Bezirksrates werde bestimmt und beziehungsweise der Bauplan auf amtliche Anordnung durch einen Bauverständigen auf Kosten des Baupflichtigen gefertigt werden.

2. Das Bezirksamt kann aus erheblichen Gründen eine einmalige Verlängerung der Frist jedoch nur in dem Maße gewähren, daß dieselbe zusammen mit der bereits nach Absatz 1 bewilligten Frist den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigt; weitere Verlängerungen dürfen nur mit Zustimmung der Oberschulbehörde bewilligt werden.

3. Wurden die Baupläne auf amtliche Anordnung gefertigt, so sind dieselben zunächst der Gemeindebehörde zur Äußerung mitzuteilen. Bezüglich der weiteren Behandlung derselben gelten die Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß die hiernach den Gemeinden obliegenden Aufgaben durch das Bezirksamt zu besorgen sind.

§ 23.

Neubauten dürfen dem Gebrauch nicht übergeben werden, bevor sie genügend ausgetrocknet sind.

II. Schulgebäude für Lehr- und Erziehungsanstalten von Privaten und Korporationen.

§ 24.

Die Bestimmungen der §§ 4—12 gelten vorbehaltlich der besonderen Vorschriften in § 25 auch bezüglich der Erstellung von Gebäuden für Lehr- und Erziehungsanstalten von Privaten, Korporationen und Stiftungen für Kinder im, unter und über dem schulpflichtigen Alter.

§ 25.

1. Sofern es sich um Anstalten für Kinder unter dem schulpflichtigen Alter (Kleinkinderschulen, Kleinkinderbewehranstalten) handelt, können die Anforderungen in Bezug auf die Höhe und Größe der Zimmer beziehungsweise den für die einzelnen Kinder erforderlichen Luftraum entsprechend ermäßigt werden. Keinesfalls aber soll der Luftraum für das einzelne Kind weniger als 2,5 cbm betragen.

2. Bezüglich der Beleuchtung ist nur daran festzuhalten, daß dieselbe nicht durch Fenster an der Vorderwand (im Gesicht der Kinder) erfolgt.

3. Die Abortanlage sollte in Anbetracht der besonderen Schonungsbedürftigkeit der Kinder in allen Fällen in Verbindung mit dem Gebäude — durch einen durchlüftbaren Vorraum von demselben getrennt — erstellt werden. Bei der Einrichtung der Aborte ist auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder entsprechend Rücksicht zu nehmen.

4. Empfehlenswert ist die Anlage eines Wasch- und Baderaumes, in dem stets warmes Wasser zur Verfügung steht, womöglich unmittelbar anstoßend an die Bedürfnisanstalt.

5. Vor allen Dingen ist bei Kleinkinderschulen auf das Vorhandensein eines entsprechenden Hofraums zu halten.

6. Das Zusammenwohnen von Kinder- und Kranken-schweftern ist zu vermeiden.

§ 26.

1. Pläne für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten sind von den Be-

zirksamtern vor Ertheilung der Baugenehmigung auf dem im § 19 vorgesehenen Wege und unter Beachtung der Vorschriften des § 18 der Oberschulbehörde vorzulegen, um derselben Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern, ob und welche Bedenken etwa für den Fall der Ausführung des Baues nach den aufgestellten Plänen der späteren Verwendung des Anwesens für die Zwecke der Anstalt entgegenstehen würden. Den Unternehmern der Anstalt ist von den erhobenen Beanstandungen unter Hinweis auf die etwaigen späteren Folgen der Nichtbeachtung derselben Eröffnung zu machen.

2. Glaubt der Unternehmer den erhobenen Beanstandungen keine Folge geben zu sollen, so ist es Sache der Polizeibehörde, darüber zu entscheiden, ob und inwieweit dieselben bei Ertheilung des Baubefehls zum Gegenstand der polizeilichen Auflage zu machen sind.

k. Wasserwerke.

Die einschlagenden Bestimmungen des Wassergesetzes selbst sind Seite 110—114 abgedruckt.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1899 zum Vollzug des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899.

(Gesetzes- und Ordnungsblatt 1899 Seite 897.)

§ 16. (Inhalt des Antrags auf Genehmigung.)
Wer eine Stauanlage für ein Wassertriebwerk oder ein sonst nach §§ 37 oder 38 des Gesetzes der Genehmigung bedürftiges Unternehmen zur Wasserbenützung oder Entwässerung errichten oder wesentlich ändern will, hat den Antrag auf Genehmigung bei dem Bezirksamt einzureichen, in dessen Bezirk sich das Unternehmen ganz oder zum größten Teile befindet.

Als wesentliche Änderungen bestehender Anlagen der fraglichen Art sind insbesondere diejenigen zu betrachten, welche auf den Zustand und das Verhalten des zu benützensden Wasserlaufes, vornehmlich in Hinsicht des Gefälles, der Stauhöhe und des Hochwasserabflusses, ferner auf die Benützungsart, den Verbrauch und die Beschaffenheit des Wassers Einfluß haben, also insbesondere:

die Zuleitung aus und die Ableitung in ein anderes als das bisher benützte Gewässer, Veränderung der Stauanlage und ihrer Zubehörden sowie der Zu- und Ableitungskanäle, Änderung des Fachbaumes, der Leerläufe und Abflüsse sowie der Konstruktion des Triebwerks, Vergrößerung des Sammelweihers, Vermehrung oder Veränderung der Beschaffenheit der in den Wasserlauf gelangenden Abwässer.

Dem Antrag auf Genehmigung ist, soweit es zur Erläuterung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist, beizufügen:

- a) eine Beschreibung der zu errichtenden Anlage oder der an einer schon bestehenden Anlage beabsichtigten Veränderungen samt den rechnerischen Begründungen und Nachweisen über die Einwirkung des Unternehmens auf den Zustand und das Verhalten des Gewässers (Staumwirkung, Wasserverbrauch und dgl.), sowie zutreffenden Falls auf den Betrieb bereits vorhandener Wasserbenützungsanlagen;
- b) ein Lageplan, welcher die für die Errichtung der Anlage in Aussicht genommenen Grundstücke und zutreffenden Falls die Anlage, deren Änderung beabsichtigt ist, den Lauf des Gewässers und dessen seitliche Zuflüsse, soweit sie durch das Unternehmen berührt werden, die benachbarten Grundstücke und Anlagen, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann, unter geeigneter Angabe der Eigentümer (Namen und Grundstücksnummer) darstellt und in welchen die beabsichtigte Anlage unterscheidbar (in der Regel mit einfachen roten Linien) einzuzichnen ist;
- c) Längprofile der unter b bezeichneten Gewässer, soweit das Unternehmen auf deren Zustand und Verhalten sowie auf bestehende Anlagen an denselben voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann oder die Kenntnis der Gefällsverhältnisse der Gewässer zur Beurteilung des Unternehmens sonst erforderlich ist, ferner Längprofile der Zu- und Ableitungskanäle;
- d) Querprofile im Anschluß an die unter c genannten

- Längenprofile mit Einzeichnung der für die Beurteilung des Unternehmens wichtigen Wasserstände;
- e) Bauzeichnungen über die im Gewässer zu errichtenden Stauanlagen und deren Zubehörenden sowie über sonstige bauliche Herstellungen, welche für die Einwirkung des Unternehmens auf das Gewässer von Bedeutung sind oder welche nach §§ 91 und 92 des Gesetzes der Genehmigung bedürfen, zutreffenden Falls Bauzeichnungen über die an solchen Bauten beabsichtigten Veränderungen;
- f) bei Wassertriebwerken, Bauzeichnungen über das Triebwerk mit allen für die Verwendung des Wassers wichtigen Zubehörenden, wie Verläufen, Ablässen und dgl., zutreffenden Falls über die an solchen Anlagen beabsichtigten Veränderungen;
- g) wenn zugleich Bauten vorgenommen werden sollen, welche einer polizeilichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, die erforderlichen Bau- und Lagepläne.

Die vorbenannten Beilagen des Genehmigungsgefühls müssen derart beschaffen sein, daß aus ihnen das beabsichtigte Unternehmen in allen wesentlichen Bestandteilen und Einzelheiten, die Art der Ausführung und des Betriebs sowie die voraussichtliche Einwirkung desselben auf die in Frage kommenden Gewässer, auf die Ufergrundstücke und auf bereits bestehende Anlagen klar zu erkennen ist.

§ 17. (Form des Antrags und der technischen Materialien.) Die Eingabe um Genehmigung nebst sämtlichen Beilagen ist in drei Fertigungen einzureichen; der Antrag auf Genehmigung muß vom Unternehmer, die Beschreibung, Lagepläne, Zeichnungen usw. müssen vom Unternehmer und vom Fertiger unterzeichnet und mit Datum versehen sein. Die Pläne und sonstigen Zeichnungen sind durch gehörig dazu befähigte Personen auf dauerhaftem Material und in einem zur Beurteilung der obwaltenden Verhältnisse geeigneten Maßstabe zu fertigen.

In der Regel ist für den Lageplan (§ 16 b) und für die Längen in der Gefällvermessung (§ 16 c) der Maßstab von 1:1000, für die Höhen in der Gefällvermessung (§ 16 c)

und für die Querprofile (§ 16 d) der Maßstab von 1:100, für die Bauzeichnung der Stauanlage und des Triebwerks (§ 16 e und f) der Maßstab von 1:100 oder 50 der natürlichen Größe zu wählen. Der gewählte Maßstab ist jeweils auf dem Plan *uss.* anzugeben; auch sind alle wichtigeren Abmessungen noch besonders an der betr. Stelle einzuschreiben (zu kotieren).

Mindestens zwei Fertigungen der Pläne und sonstigen Zeichnungen sind behufs Vereinigung mit den Akten in Aktenformat vorzulegen.

Das Bezirksamt hat, nötigen Falls im Benehmen mit der technischen Behörde zu prüfen, ob gegen die Vorlage formell etwas zu erinnern ist, und zutreffenden Falls den Unternehmer zur Verbesserung der formellen Mängel zu veranlassen.

§ 58. (Genehmigung zu Bauten und sonstigen Veranstaltungen.) Dem Gesuche um Genehmigung zu Bauten und sonstigen Veranstaltungen nach § 91 des Gesetzes sowie der nach § 91 Abs. 2 des Gesetzes hierwegen zu erstattenden Anzeige sind eine Beschreibung des Unternehmens und die zu dessen Erläuterung erforderlichen Pläne, Zeichnungen, Gefällvermessungen *uss.* beizugeben, wobei die §§ 16 und 17 dieser Verordnung entsprechend maßgebend sind.

Eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens soll dann stattfinden, wenn nach Lage der Verhältnisse anzunehmen ist, daß das Unternehmen auf eine größere Zahl von Beteiligten erhebliche Einwirkungen ausüben kann; alsdann sind die §§ 19 bis 21 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

Im Übrigen soll der Gemeindebehörde und den in § 22 dieser Verordnung bezeichneten Stellen von dem Vorhaben Nachricht gegeben, auch können geeigneten Falls besonders Beteiligte noch ausdrücklich auf dasselbe aufmerksam gemacht werden.

Vor der Entschliebung soll die technische Behörde gehört werden.

Ist nur eine Anzeige nach § 91 Abs. 2 des Gesetzes zu erstatten, so ist mit tunlichster Beschleunigung zu prüfen,

ob Anlaß zur Untersagung des Vorhabens oder zur Auflegung von Bedingungen gegeben sei und zutreffenden Falls dem Beteiligten hievon tunlichst binnen 14 Tagen nach Erstattung der Anzeige Eröffnung zu machen. Wenn keine Anstände bestehen, so erfolgt hierüber Vermerk zu den Akten der Behörde ohne weitere Eröffnung an den Beteiligten.

Hinsichtlich der Entschliebung auf die Genehmigung oder Anzeige sind die §§ 25, 26 und 27 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

Wenn die in § 91 des Gesetzes angeführten Bauten und Veranstaltungen als Zubehörenden eines Unternehmens ausgeführt werden, welches nach §§ 37 Ziff. 1—3 und 38 Abs. 1 und 2 genehmigungspflichtig ist, so ist das Verfahren zur Genehmigung der Bauten und Veranstaltungen mit dem Verfahren zur Genehmigung des ganzen Unternehmens zu verbinden und es sind die für letztere zuständigen Behörden auch zur Genehmigung der erstgenannten Anlagen zuständig.

§ 59. (Begrenzung des Hochwassergebiets.) Vor Erlassung einer Entschliebung nach § 91 Abs. 2 des Gesetzes ist die technische Behörde zu hören, welche, falls es sich um eine im Staatsflußbauverband befindliche Gewässerstrecke handelt, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Vorlage macht.

Die ergangene Entschliebung ist der Gemeindebehörde, der technischen Behörde und dem Ministerium des Innern mitzuteilen, sowie im amtlichen Verkündigungsblatt bekannt zu machen.

1. Anlagen, die der Fischzucht schädlich werden können.

1. Badisches Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.

Art. 4. Es ist verboten, in Fischwasser Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher

Stoffe in Fischwasser unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das tunlich kleinste Maß beschränken, von der Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Wenn bereits bestehende Ableitungen aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Anlagen sich in erheblichem Maße für die Fische schädlich zeigen, so kann dem Inhaber der Anlage im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben, oder doch tunlichst zu verringern, und zwar:

- a) auf seine eigenen Kosten, wenn der Schaden lediglich Folge seines Geschäftsbetriebes ist, und der nötige Aufwand nicht außer billigem Verhältnisse zur Einträglichkeit des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmens steht;
- b) gegen vollen, von den Fischereiberechtigten zu leistenden Ersatz, wenn der Schaden für die Fische infolge späteren Zutrittes neuer, von dem Betriebe der Anlage unabhängiger äußerer Umstände entstanden ist.

Art. 4a. Der Fischereiberechtigte ist befugt, während der Schonzeit in Gräben, deren Besitzern ein Fischereirecht nicht zusteht, in deren Einmündung in die Fischwasser Rechen einzusetzen, welche das Eintreten der Fische in die Gräben verhindern.

Zum Schutz der Fische gegen Beschädigungen durch Turbinen kann bei jeder nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgenden Turbinenanlage dem Eigentümer der letzteren durch den Bezirksrat jederzeit die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen (Gittern u.), welche das Eindringen der Fische in die Turbinen verhindern, auf seine Kosten auferlegt werden.

Bei den z. B. des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits vorhandenen Turbinenanlagen steht dem Fischereiberechtigten die Befugnis zu, Vorrichtungen der vorbezeichneten Art zum Schutz der Fische auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten.

Beim Widerspruch des Eigentümers des Grabens (Absatz 1) oder der Turbinenanlage (Absatz 2 und 3)

entscheidet auf Antrag des Fischereiberechtigten über Zulässigkeit und der Art der Vorrichtung der Bezirksrat.

2. Landesfischereiordnung vom 3. Februar 1888.

§ 22. (Einleitung fremder Stoffe in Fischwasser.) Wenn die Genehmigung bezw. Unterfagung der Einleitung von fremden Stoffen in ein Fischwasser in Frage steht (Artikel 23 des Wassergesetzes,*) Art. 4 des Gesetzes vom 3. März 1870), so sind bei der Beurteilung der Frage, ob und in welcher Mischung die betreffenden Stoffe als für den Fischbestand schädlich zu erachten und welche Maßregeln zur tunlichen Verhütung des Schadens anzuwenden sind, die nachstehenden Grundsätze zu beachten:

I. Die Einleitung von schädlichen Abgängen irgend welcher Zusammensetzung darf erst dann gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, daß deren Beseitigung auf anderem Weg oder daß eine Aufarbeitung derselben nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand als durchführbar sich erweist. Im Fall der Gestattung der Einleitung ist dieselbe jedenfalls von folgenden Voraussetzungen abhängig zu machen:

- a) Die Abgänge müssen die im gegebenen Fall mögliche chemische oder mechanische Reinigung und eine Verdünnung mit den etwa vorhandenen reineren Abwässern erfahren;
- b) die Einleitung der Abgänge hat in allen Fällen, in denen von einer nur periodisch erfolgenden Einleitung Gefahren für den Fischbestand zu befürchten sind, in allmählicher, auf den ganzen Tag gleichmäßig verteilter Weise zu erfolgen;
- c) die Ableitung soll, wo immer die Beschaffenheit der Wasserläufe es gestattet, in Röhren oder Kanälen erfolgen, welche bis in den Strom des Wasserlaufs reichen und unter dem Niederwasser ausmünden, jedenfalls aber derart zu legen sind, daß eine Verunreinigung der Ufer ausgeschlossen bleibt.

II. Stoffe der nachstehend verzeichneten Beschaffenheit dürfen unter keinen Umständen in Fischwasser eingeleitet werden:

*) Jetzt § 37 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899.

1. Flüssigkeiten, in welchen mehr als 10 % suspendierte und gelöste Substanzen enthalten sind;
2. Flüssigkeiten, in denen die nachverzeichneten Substanzen in einem stärkeren Verhältnis als in demjenigen von 1:1000 (beim Rhein von 1:200) enthalten sind, nämlich: Säuren, Salze, schwere Metalle, alkalische Substanzen, Arsen, Schwefelwasserstoff, Schwefelmetalle, schweflige Säure und Salze, welche schweflige Säure bei ihrer Zersetzung liefern;
3. Abwasser aus Gewerben und Fabriken, welche feste, säulnisfähige Substanzen enthalten, wenn dieselben nicht durch Sand- oder Bodenfiltration gereinigt worden sind;
4. Chlor- und chlorkalkhaltige Wasser und Abgänge der Gasanstalten und Leerdestillationen, ferner Rohpetroleum und Produkte der Petroleumdestillation;
5. Dampf und Flüssigkeiten, deren Temperatur 40° R (50° C) übersteigt.

Zuständig zu Entscheidungen nach Art 4 des Gesetzes ist der Bezirksrat.